

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HERBERT GRUNDMANN †

HANS MARTIN SCHALLER

26. Jahrgang

1970

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Erzbischof Siegfried I. von Mainz und die Tradition seiner Kirche

Ein Beitrag zur Wahl Rudolfs von Rheinfelden

Von

Heinz Thomas

Die Frage nach dem Verhalten des Reichsepiskopats bei Ausbruch des Investiturstreites hat die Forschung seit langem und mitunter sehr heftig bewegt¹⁾, und noch jüngst hat sich Josef Fleckenstein in einer Vorstudie zur Geschichte der Hofkapelle unter Heinrich IV. mit dem Problem auseinandergesetzt²⁾. „Wie ist es möglich, daß Heinrich IV., der in Worms zwar nur wenige Fürsten, aber die Mehrheit der deutschen Bischöfe um sich versammelt hatte, bereits wenige Monate später in Tribur nur noch einen Bruchteil von ihnen auf seiner Seite halten konnte?“, so präzisiert er die alte Frage und versucht dann, durch eine genauere Analyse des Verhältnisses zwischen Regentschaft bzw. König und Episkopat während

¹⁾ Die Frage stand — neben zahlreichen anderen — in den folgenden Aufsätzen zur Diskussion: J. Haller, Canossa, Neue Jbb. f. d. klass. Altertum 17 (1906) S. 102—147 (Nachdruck in: ders., Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters [1944] S. 41—104); A. Brackmann, Heinrich IV. und der Fürstentag zu Tribur, HV 15 (1912) S. 153—193; J. Haller, Der Weg nach Canossa, HZ 160 (1939) S. 229—285 (Nachdruck in: ders., Abhandlungen, S. 105—174); A. Brackmann, Heinrich IV. als Politiker in den Anfängen des Investiturstreites, in: Sb. Berlin 32 (1927) S. 393—411; ders., Tribur, in: Abh. Berlin 9 (1939) S. 3—37 (Nachdruck in: ders., Gesammelte Aufsätze [21967] S. 303—338); C. Erdmann, Tribur und Rom. Zur Vorgeschichte der Canossafahrt, DA 1 (1937) S. 361—388; ders., Zum Fürstentag von Tribur, DA 4 (1941) S. 486—495; G. Tellenbach, Zwischen Worms und Canossa, HZ 162 (1940) S. 316—325. Ein Teil der genannten Aufsätze ist von H. Kampff in Bd. 12 der Wege der Forschung herausgegeben worden: Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung (1963), im folgenden als ‚Canossa‘ zitiert. Hervorzuheben ist W. von den Steinen, Canossa. Heinrich IV. und die Kirche (1957, 21969).

²⁾ J. Fleckenstein, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investiturstreites. Ein Beitrag zur Problematik von Worms, Tribur und Canossa, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht, hg. v. J. Fleckenstein und K. Schmid (1968) S. 221—236, hier S. 222.

der sechziger und frühen siebziger Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Bistumsbesetzungen über die bisher erzielten Erkenntnisse hinauszugelangen. Einer der Bischöfe, der sich später als einer der engagiertesten Gegner Heinrichs und als eifriger Förderer des Gegenkönigtums erweisen sollte, wird dabei von Fleckenstein zwar mehrfach erwähnt³⁾, die Motive seiner Verhaltensweise während der kritischen Jahre 1076/77 bleiben indessen unerörtert, und zwar handelt es sich dabei um den seiner Stellung in der deutschen Kirche wegen wichtigsten unter ihnen, nämlich um Erzbischof Siegfried I. von Mainz⁴⁾. Siegfried gehörte zu den von Kaiserin Agnes während ihrer Regentschaft berufenen Prälaten: 1060 wurde er, der erst ein Jahr zuvor Abt von Fulda geworden war⁵⁾, auf den Mainzer Erzstuhl erhoben⁶⁾. Der Name Siegfrieds steht als erster in dem Schreiben, mit dem die deutschen Bischöfe im Januar 1076 dem „Bruder Hildebrand“ ihren Gehorsam aufkündigten⁷⁾. Acht Monate später wechselt Siegfried zur Partei der Fürsten über, ist maßgeblich an der Wahl Rudolfs von Rheinfelden beteiligt und krönt diesen schließlich im Mainzer Dom zum König⁸⁾.

Die Motive, die den Erzbischof zu seinen dramatischen Schritten veranlaßt haben, sind von Albert Brackmann in der ersten seiner dem Problemkreis Tribur—Canossa gewidmeten Studien⁹⁾ untersucht worden, wobei er zu dem Ergebnis gelangte, daß die bis dahin gegebenen Deutungen der

³⁾ Z. B. S. 225, 229, 233.

⁴⁾ G. Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte der Mainzer Politik im 11. Jahrhundert (Königsberg, Phil. Diss. 1917). Voraufgegangen waren u. a. M. Herrmann, Siegfried I., Erzbischof von Mainz 1060—1084 (Leipzig, Phil. Diss. 1898); E. Hannach, Erzbischof Siegfried I. von Mainz als persönlicher und politischer Charakter (Rostock, Phil. Diss. 1900). Einen vorzüglichen Überblick über die Forschung zu Siegfrieds Persönlichkeit und Politik hat mir ein Referat von Herrn cand. phil. Rudolf Schieffer vermittelt, das er im Rahmen eines Seminars von Herrn Prof. Ewig geschrieben und mir freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

⁵⁾ Und zwar am 25. Dezember 1058, vgl. Marianus Scotus, MGH SS 5, 558.

⁶⁾ Am 7. Januar 1060, vgl. ebda. J. Fr. Böhm, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen, Bd 1 bearb. v. C. Will (1877) S. 181, nr. 1 (dort fälschlich 6. Januar; vgl. aber A. Hück, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 3⁴ [1906] S. 667 A. 8).

⁷⁾ Vgl. die Ausgabe dieses Briefes, z. B. MGH Const. 1, 106 ff.

⁸⁾ Vgl. G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd 3, 3 ff.; Schmidt, S. 71 ff.

⁹⁾ Brackmann, HV 15 (1912) S. 175 ff.

¹⁰⁾ Brackmann bezieht sich dabei auf die in Anm. 4 genannte Dissertation von M. Herrmann.

Politik Siegfrieds diesem wohl nicht gerecht würden. „Politische Charakterlosigkeit und Schwäche¹⁰⁾ oder eine stark religiöse Grundlinie seines Charakters“¹¹⁾ seien als mögliche Erklärungen unzureichend, denn gegen die Behauptung des politischen Opportunismus spräche schon das weitere Verhalten Siegfrieds, habe er doch später „mit größter Energie und unter äußerst ungünstigen Verhältnissen zur Partei des Gegenkönigs gehalten“¹²⁾. Auch die andere Erklärung findet nicht den Beifall Brackmanns, da der Erzbischof aktiv an dem Zustandekommen der Wormser Beschlüsse mitgewirkt habe, „die ihm den Zorn des Papstes und die Suspension vom Amte zuzogen“¹³⁾. Brackmann schlägt statt dieser psychologisch orientierten Motivsuche vor, „Siegfrieds Verhalten aus einem einheitlichen politischen Gesichtspunkt heraus zu erklären. Das Ziel aller großen Mainzer Erzbischöfe (sei) bekanntlich die Begründung einer Primatstellung mit dem Anspruch auf die Königskrönung“ gewesen. Von vornherein — so fährt Brackmann fort — sei es „daher wahrscheinlich, daß diese Ansprüche auch zur Zeit Heinrichs IV. nicht geruht haben“¹⁴⁾, und einen „indirekten Beweis“ dafür sieht Brackmann darin, daß Heinrich IV. seine beiden Söhne, Konrad am 30. Mai 1087 und Heinrich am 6. Januar 1099, in Aachen vom Kölner Erzbischof krönen ließ. Man wird nicht sagen können, daß die Beweisführung Brackmanns an dieser Stelle besonders überzeugend sei, jedoch kann er dann zeigen¹⁵⁾, daß bei Voraussetzung jenes Strebens nach der kirchlichen Vorrangstellung das Verhalten Siegfrieds und sein Parteiwechsel jedenfalls für den modernen Historiker erklärbar würden. Auch in der Folgezeit sind die Motive Siegfrieds im allgemeinen aus seinen Handlungen — etwa seiner Rolle bei Wahl und Krönung Rudolfs von Rheinfelden — erschlossen worden, und es ist immer wieder, z. B. in

¹¹⁾ Dies in Bezug auf die Anm. 4 erwähnte Arbeit von E. H a n n a c h.

¹²⁾ B r a c k m a n n , S. 176.

¹³⁾ Ebda. Brackmann hat allerdings S. 178, A. 6 selbst gemeint, antikuriale Einstellung und starkes religiöses Empfinden seien nicht unbedingt Alternativen gewesen. Das habe man bei der Beurteilung Siegfrieds vielfach verkannt.

¹⁴⁾ B r a c k m a n n , S. 177. Er — wie auch sein Schüler G. S c h m i d t — beziehen sich bei ihren Ausführungen über die Bedeutung der Mainzer Tradition vor allem auf U. S t u t z , Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl (1910). Viele terminologische Unklarheiten in den genannten Arbeiten (insbesondere fehlt eine exakte Bestimmung des Begriffs Primat) sind auf die damalige Forschungslage zurückzuführen. Erst die in Anm. 24 genannten Studien von H. F u h r m a n n haben den Weg zu einem besseren Verständnis auch für das Mainzer Vorrangstreben geebnet.

¹⁵⁾ B r a c k m a n n , S. 177 ff.

der von Brackmann angeregten Dissertation von Gustav Schmidt¹⁶⁾, auf das bekannte Bemühen der Mainzer Erzbischöfe um die erste Stelle in der kirchlichen Hierarchie des Reiches verwiesen worden. Konkrete Anhaltspunkte für ein Streben Siegfrieds, auch in dieser Frage in die Fußstapfen seiner großen Vorgänger zu treten, hat man aus der Zeit vor 1076 indessen kaum beibringen können — abgesehen von einer noch zu erörternden Stelle aus Lamperts Annalen¹⁷⁾, deren notorische Unzuverlässigkeit freilich ein apodiktisches Urteil nicht zulassen will. So hat Erdmann denn auch in seinem Aufsatz „Tribur und Rom“, als er auf das Verhalten des Episkopats nach dem Wormser Tag zu sprechen kam, resignierend gemeint¹⁸⁾, von Siegfried wolle er absehen, da „über seine damaligen Ziele und die Gründe seines Parteiwechsels nur Vermutungen aufgestellt werden“ könnten¹⁹⁾.

So scheint über die politischen Motive eines der Hauptbeteiligten an den dramatischen Ereignissen, die zu Canossa und der Wahl in Forchheim führten, weiterhin zumindest Unsicherheit zu bestehen. Es soll daher im folgenden der Versuch gewagt werden, ob sich Brackmanns These nicht vielleicht besser untermauern läßt, als es bisher geschehen ist.

I

Im Jahre 1054 ließ Heinrich III. sein gerade vier Jahre altes Söhnchen in Aachen zum König weihen²⁰⁾. Nach dem Bericht Lamperts von Hersfeld kam es dabei zu einem Streit zwischen den Erzbischöfen von Mainz und Köln²¹⁾: *Imperatoris filius Heinricus consecratus est in regem Aquisgrani ab Herimanno Coloniensi archiepiscopo, vix et aegre super hoc impetrato consensu Liupoldi archiepiscopi, ad quem propter primum*

zum Abfall kam, was ihn auf die Seite der deutschen Fürsten gedrängt und dort zum zähen Aushalten bewogen hat, müssen wir versuchen, mit Hilfe vorsichtiger Rückschlüsse seine Motive zu ergründen.“

¹⁶⁾ Schmidt (wie Anm. 4) S. 67 ff. Bezeichnend ist der Satz S. 67: „Da uns von Siegfried selbst außer einigen Stiftungsurkunden kein Wort mehr überliefert ist, kein Brief, aus dem wir entnehmen könnten, wie es bei ihm zur Wandlung,

¹⁷⁾ Lampert von Hersfeld, *Annales* a. a. 1073, in dessen Opera, ed. O. Holder-Egger, *Scr. rer. Germ.* (1894) S. 168 f., vgl. u. S. 394 f.

¹⁸⁾ Erdmann, *DA* 1 (1937) S. 376, Anm. 2 = Canossa, S. 105, Anm. 51.

¹⁹⁾ In seinem Buch *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert* (Schriften der MGH 1, 1938) S. 249 hat Erdmann die These Schmidts und Brackmanns indessen akzeptiert. Haller hat sich — soweit ich sehe — nie dazu geäußert.

²⁰⁾ Meyer v. Knonau, *Jahrbücher*, Bd. 1 (1890) S. 9.

²¹⁾ Lampert, *Annales* a. a. 1054, S. 66. Vgl. dazu U. Stutz (wie Anm. 14) S. 27 f. u. u. S. 381 f.

Mogontinae sedis consecratio regis et caetera negociorum regni dispositio potissimum pertinebat. Sed imperator potius Herimanno archiepiscopo hoc privilegium vendicabat propter claritatem generis eius, et quia intra diocesim ipsius consecratio haec celebranda contigisset.

Lampert läßt es im Dunkeln, ob Erzbischof Liutpold, als er das Krönungsrecht beanspruchte, selbst das Argument in die Debatte geworfen hat, ihm gebühre dieses Recht aufgrund des Primats der Mainzer Kirche. Vielmehr stellt der Hersfelder Mönch, der, als er diese Zeilen schrieb, vielleicht schon Abt des Klosters Hasungen gewesen ist²²), die Behauptung des Primats durch den Mainzer Erzbischof als einen Grundsatz auf, der unabhängig von der konkreten Situation des Jahres 1054 war, und Lampert selbst scheint von der Richtigkeit dieses Grundsatzes überzeugt gewesen zu sein; er hat ihn später noch einmal wiederholt²³).

Einen Primat im strengen Sinne des Wortes hat die Mainzer Kirche jedoch nie besessen²⁴). Es war ein anderer Titel, den die Erzbischöfe der ostfränkischen Metropole²⁵) als Ausdruck ihrer Vorrangstellung in der geistlichen Hierarchie des von den Ottonen begründeten Reiches führten. Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt am 9. Juli 937 hatte Erzbischof Friedrich den Papst in einem heute verlorenen Schreiben gebeten, ihm die Vikariatswürde zu verleihen, weil auch die früheren Erzbischöfe von Mainz *vicarii et missi apostolici* gewesen seien²⁶). Die Päpste Gregor (II.), Gregor (III.), Zacharias und Stephan hätten dem Bonifatius diese Würde

²²) E. E. Stengel, Lampert von Hersfeld, der erste Abt von Hasungen, in: Aus Verfassung und Landesgeschichte, Festschrift f. Theodor Mayer 2 (1955) S. 245—258; Neudruck in Stengels Abhandlungen und Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte (1960) S. 342—358, dort auch die ältere Literatur.

²³) Lampert, Annales a. a. 1073, S. 168; vgl. u. S. 394 f.

²⁴) Zum Primat vgl. vor allem H. Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate, ZRG Kan. 39 (1953) S. 112—176; 40 (1954) S. 1—84; 41 (1955) S. 95—183. Im folgenden zitiert: Fuhrmann I, II bzw. III; zur Mainzer Vorrangstellung vgl. den knappen Überblick von E. Klebel, Das apostolische Vikariat der Erzbischöfe von Mainz, Aschaffener Jb. 3 (1956) S. 63—70; E. Ewig, Kaiserliche und apostolische Tradition im mittelalterlichen Trier, Trierer Zs. 24/26 (1956/58) S. 147—186, hier S. 179 ff. (erschien auch in: Aus der Schatzkammer des antiken Trier [1959] S. 110—146); H. Thomas, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts, insbesondere zu den Gesta Treverorum (1968) S. 48 ff.

²⁵) In den Annales Fuldenses, ed. F. Kurze, Scr. rer. Germ. (1891) S. 42 wird Mainz die *metropolis Germaniae* genannt.

²⁶) Der Brief ist zu erschließen aus JL 3613 = Mainzer Urkundenbuch (MUB) hg. von M. Stimming Bd 1 (1932) S. 118 f. nr. 193. Regest nunmehr auch in J. F. Böhm, Regesta Imperii II, 5 Papstregesten von H. Zimmermann (1969) nr. 137, im folgenden zitiert BZ mit Nummer.

zugesprochen. Papst Leo VII. hat Friedrichs Verlangen entsprochen und ihn für die *Germania* zu seinem Vikar bestellt, obwohl man — wie Leo nebenbei bemerkt — trotz eifrigen Suchens im Archiv nur eine einzige Urkunde des von Friedrich angegebenen Inhalts hatte finden können²⁷⁾.

Der Vikariat ist — wie üblich — dem Erzbischof nur für seine eigene Lebenszeit, also *ad personam* verliehen worden²⁸⁾. Papst Maurinus II. (942—946) hat in einer verlorenen Urkunde Friedrich den Vikariat bestätigt²⁹⁾. Auch Friedrichs Nachfolger Wilhelm, der Sohn Ottos des Großen, erbittet und erhält diese Würde, die nun auf Gallien ausgedehnt erscheint³⁰⁾: *in partibus totius Germaniae Galliaequae provisor sanctae Mogontinae sedis vicarius missusque apostolici teneretur*. Bei der nächsten uns hier interessierenden Urkunde handelt es sich um ein Palliumsprivileg, das Papst Benedikt VII. vermutlich noch im Jahre 975 an Erzbischof Willigis gesandt hat³¹⁾. Darin heißt es: *illud (sc. pallium) tibi transmittimus, quo ita eo uti memineris, sicut predecessores nostri tuis predecessoribus concesserunt, servata dumtaxat privilegiorum tuorum integritate, quo in tota Germania et Gallia post summi culmen pontificis in omnibus ecclesiasticis negotiis, id est in rege consecrando et synodo habenda ceteris omnibus tam archiepiscopis quam et episcopis apostolica auctoritate, sicut iustum et rectum esse videtur, praemineas*. Helmut Beumann hat kürzlich diese Stelle als Primatsverleihung gedeutet³²⁾. „Der Begriff des Primates, so meint Beumann, . . . wird verbal mit *praemineas* und durch die inhaltliche Bestimmung (Vorrang vor allen Erzbischöfen und Bischöfen *in omnibus ecclesiasticis negotiis*) hinreichend eindeutig umschrieben.“ Faktisch war mit diesem Privileg dem Mainzer Metropolit in der Tat der Vorrang in Gallien und Germanien bestätigt; formal jedoch war es eben doch kein Primat. Nur wenige Monate nach der Mainzer Urkunde hat derselbe Papst Benedikt einem anderen der Metropolen des ottonischen Reiches, nämlich dem Trierer, den Titel *primas*, den er in dem Willigis-Privileg

²⁷⁾ JL 3613, BZ 137, MUB 1, 119, nr. 193.

²⁸⁾ Ebda. In der Inscriptio heißt es ausdrücklich: *diebus vitae tuae tantummodo*. Zu der Verleihung des Vikariats nur *ad personam* vgl. Fuhrmann II, 12 f.

²⁹⁾ Zu erschließen aus der Nennung in der folgenden Urkunde.

³⁰⁾ JL 3668, BZ 246, MUB 1, 122 f. nr. 199.

³¹⁾ JL 3784, BZ 542, MUB 1, 133 f. nr. 217.

³²⁾ H. Beumann, Die Bedeutung Lotharingens für die ottonische Missionspolitik im Osten, Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 14—46, vor allem S. 32 ff.; die zitierte Stelle findet sich S. 35, Anm. 115.

nicht zu kennen schien, zuerkannt³³⁾ und dabei nur wiederholt, was sein Vorgänger Johannes XIII. schon am 22. Januar 969 dem Erzbischof Theoderich von Trier bescheinigt hatte³⁴⁾, daß den Trierer Erzbischöfen seit alters der *primatus sedendi, sententiam edicendi et sinodale iudicium canonice promulgandi* zustehe, und dieser Vorrang wird Theoderich nicht nur ad personam, sondern auch der Trierer Kirche als Institution eingeräumt³⁵⁾. Das Privileg von 969 wird in der bereits genannten Urkunde von 976 wörtlich inseriert, und es scheint noch einmal von Papst Benedikt VII. (974—983) bestätigt worden zu sein³⁶⁾. Der Trierer Vorrang des 10. Jahrhunderts unterscheidet sich also in einem wesentlichen Punkt von dem des Willigis: er ist ad sedem, der Vorrang des Willigis nur ad personam verliehen, und das ist einer der Unterschiede zwischen Vikariat und Primat, wie er von Fuhrmann in seiner Abhandlung über die mittelalterlichen Patriarchate herausgearbeitet worden ist, wobei der Primat im wesentlichen durch die Bestimmungen der Dekretalen Pseudo-Isidors definiert wird³⁷⁾. In einem anderen Punkt allerdings weicht der Trierer Primat des 10. Jahrhunderts von dem Pseudo-Isidors ab: er ist — wie der Mainzer Vikariat von 955 und der Vorrang des Willigis — auf Gallien und Germanien bezogen, nicht also, wie in der Dekretalensammlung, auf eine der *provinciae* des Imperium Romanum, die das Mittelalter aus der spätantiken Notitia Galliarum kannte³⁸⁾. Der normale Primatsbereich wäre für die Trierer Kirche danach die *Gallia Belgica* gewesen, und im 9. Jahrhundert hat der Trierer Erzbischof seinen Primatsbereich auch nur in dieser Provinz gesehen³⁹⁾. Aber mit einem derartigen, auf die

³³⁾ JL 3783, BZ 538; H. Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelrheinischen Territorien (= MRhUB) Bd 1 (1860) S. 302 f. nr. 246.

³⁴⁾ JL 3736, BZ 456; MRhUB 1, 288 f. nr. 232.

³⁵⁾ MRhUB 1, 288: *Vnde totius ordinis nostrae sedis apostolicę consultu gratuito assensu: iura privilegiorum ... eidem s. Treuerensi ecclesię predictoque fratri nostro Theoderico, et per eum cunctis successoribus suis reconfirmare, corroborare et omnimodo restituere dignum duximus*, etc.

³⁶⁾ Erwähnt in JL 4158, MRhUB 1, 384, nr. 329 von 1049.

³⁷⁾ Fuhrmann II, 1 ff., bes. S. 12 f., Ewig, S. 174.

³⁸⁾ Zur Bedeutung der Notitia Galliarum vgl. Fuhrmann II, 24 ff.

³⁹⁾ Fuhrmann II, 12 f., 35 f.; III, 104 ff. Zuvor schon E. Lesne, La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie (1905) S. 240 f.; H. Schmidt, Trier und Reims in ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Primatialstreit des neunten Jahrhunderts, ZRG Kan. 18 (1929) S. 6 ff., bes. S. 82 f. Johanne Heydenreich, Die Metropolangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (1938) S. 118 f.; E. Ewig, S. 167 f.

spätantiken Verhältnisse abgestimmten Vorrang war den Trierern in dem neu entstandenen Staat der Ottonen nicht mehr gedient. So ließen sie in dem auf den Namen Silvesters I. ausgestellten Primatsprivileg an die Stelle der *Belgica* die weiteren Gebiete der *Germania* und *Gallia* treten⁴⁰⁾, die eigentlich der Amtsbereich eines Vikars gewesen wären. Auch in der Legende der drei Petrusschüler Eucharius, Valerius und Maternus, denen man die Gründung der Trierer Kirche zuschrieb, wird nicht die *provincia Belgica* der Trias zur Mission zugewiesen, sondern Gallien und Germanien, und ausgerüstet mit diesen beiden ‚Dokumenten‘ gelang es Erzbischof Theoderich, den Papst davon zu überzeugen, daß der Trierer Kirche in jenen Gebieten der Vorrang gebühre⁴¹⁾. Obwohl in der Verleihungs-urkunde zum ersten Mal nach langer Zeit wieder ein wörtliches Zitat aus Pseudo-Isidor in einem römischen Schriftstück nachzuweisen ist⁴²⁾, hat man darauf verzichtet, die strengeren Primatsdefinitionen dieser Dekretalen-sammlung zu verwenden.

Nun hat Helmut Beumann in seinem bereits zitierten Aufsatz ein *Perditum* des Papstes Johannes XII. aus dem Jahre 962 erschließen können, in dem nach seiner Ansicht — neben anderen Vergünstigungen — dem Erzbischof Wilhelm, der sieben Jahre zuvor schon den Vikariat über Gallien und Germanien erhalten hatte, nunmehr auch der Primat über eben diese Gebiete verliehen worden sei⁴³⁾. Die Gründe, die Beumann für die Existenz des verlorenen Privilegs — nicht also für dessen soeben genannten Inhalt — beigebracht hat, sind durchaus überzeugend. Im Jahre 962, kurze Zeit nach der Krönung Ottos des Großen zum Kaiser, wurden dem Erzbischof von Salzburg⁴⁴⁾ und seinem Trierer Amtsbruder⁴⁵⁾ Pal-

⁴⁰⁾ Zum Silvesterprivileg vgl. H. V. Sauerland, Trierer Geschichtsquellen des XI. Jahrhunderts (1889) S. 88 ff.

⁴¹⁾ Vita Eucharrii Valerii et Materni, AA. SS. Jan. 2 (1634) S. 918—922. Zur Datierung vgl. E. Winheller, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (1935) S. 44 ff.; Ewig, S. 161 ff.

⁴²⁾ Fuhrmann, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reformpapsttum. Eine Skizze, ZKG 78 (1967) S. 15—66, hier S. 37 ff. O. Oppermann, Rheinische Urkundenstudien II (1951) S. 138 ff., bes. S. 146; dazu E. Ewig, S. 180 ff.

⁴³⁾ H. Beumann (wie Anm. 32) S. 35 ff.

⁴⁴⁾ JL 3689, BZ 302; Salzburger Urkundenbuch Bd 2 (1916) hg. von W. Hauthaler und F. Martin, nr. 49. Vgl. dazu H. Beumann, Das Kaisertum Ottos des Großen, HZ 195 (1962) S. 553 ff. und Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 36.

⁴⁵⁾ JL 3691, BZ 303, J. von Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita 1 (1881) S. 7 f. nr. 9. Dazu Beumann, HZ 195 (1962) S. 554.

liumsprivilegien ausgestellt, in denen zu den in Salzburg bzw. Trier bis dahin üblichen Palliumstagen die Festtage der hll. Laurentius und Mauritius hinzugefügt wurden. Die Bedeutung der beiden Heiligen für die Geschichte Ottos I. ist bekannt⁴⁶⁾, und in den Urkunden wird ausdrücklich vermerkt, daß die neuen Palliumstage aus Liebe zum Kaiser eingerichtet worden sind, also auf dessen Wunsch zurückgehen. Beumann hat gezeigt, daß damals wohl allen Metropolitane in ‚Gallien und Germanien‘ diese zusätzlichen Palliumstage gewährt worden sind — mit Ausnahme Bruns von Köln, der aber das Pallium ohnehin tragen durfte, wann es ihm beliebte⁴⁷⁾. Die auch in dem bereits zitierten Privileg für Erzbischof Willigis von 975 bezeugte Formel: *pro amore dilectissimi filii nostri domni Ottonis piissimi imperatoris Augusti*⁴⁸⁾ deutet Beumann daher zu Recht als wörtliches Zitat aus dem in den Zusammenhang der erhaltenen Salzburger und Trierer Palliumsurkunden gehörenden Mainzer Deperditum von 962. Allerdings fragt es sich, ob in diesem verlorenen Vorläufer des Willigis-Privilegs auch schon dessen andere Vergünstigungen, nämlich Vorrang auch vor Erzbischöfen und Krönungsrecht enthalten waren. Beumann hat das bejaht, und was das Krönungsrecht betrifft, wird man ihm vielleicht zustimmen können, und selbst der mit *praemineas* umschriebene Vorrang mag damals verliehen worden sein. Ein Primat aber, wie ihn die Trierer Kirche zuerst 969 bestätigt erhielt, dürfte auch in dieser verlorenen Urkunde nicht gestanden haben, denn es handelt sich ja um eine Palliumsurkunde, die in der Regel nur *ad personam*, höchst selten auch den Nachfolgern des Begünstigten verliehen wird⁴⁹⁾. Da JL 3784 für Willigis in

⁴⁶⁾ Beumann, S. 553 f. mit Literatur.

⁴⁷⁾ Ruotger, Vita Brunonis cap. 35, ed. Irene Ott, MGHSSN. S. 10 (1951) S. 27 f.

⁴⁸⁾ MUB 1, 134, nr. 217, dazu Beumann, Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 36.

⁴⁹⁾ Vgl. dazu C. B. von Hacke, Die Palliumsverleihungen bis 1143. Eine diplomatisch-historische Untersuchung (1898) S. 122 f. Zwar hatten die Inhaber bestimmter Kirchen — besonders Metropolitane — einen Anspruch auf die Verleihung des Palliums, jedoch mußte es von jedem einzelnen von ihnen für seine Person in Rom eingeholt werden. Daran änderte sich auch nichts, wenn bei bestimmten Gelegenheiten auch die Nachfolger des Empfängers in die Begünstigung einbezogen wurden. So in JL 3728, BZ 450 für Magdeburg. Es handelt sich dabei um die Ernennungsurkunde für Adalbert, den ersten Magdeburger Erzbischof. In dem Palliumspassus heißt es (UB des Erzstiftes Magdeburg 1, hg. v. F. Israel u. W. Möllenber, 1937, 89, nr. 62): *Et ita tuis in posterum successoribus ex auctoritate apostolicę sedis presenti privilegio concedimus et confirmamus, ita tamen, ut unusquisque, qui pro tempore fuerint, ab apostolica sede secundum morem illud recipiant*. Die besondere Situation für diese Verleihung ist augenscheinlich: zugleich mit dem ersten Pallium wird das Anrecht auch für die Nachfolger Adalberts dokumentiert. v. Hacke hat aus dem deutschen Raum für die Frühzeit nur noch zwei weitere Beispiele dieser Art beigebracht: JE 2759 und JL 3641, BZ

allen seinen Einzelbestimmungen eine Privilegierung ad personam darstellt und — wie Beumann gezeigt hat — in zumindest einer Formulierung von der Urkunde von 962 abzuhängen scheint, wäre es sehr verwunderlich, wenn das Deperditum in der Frage, wem das *praeminere* zuteil wird, von dem erhaltenen JL 3784 abweichen würde. Zwischen Palliums- und Primatsverleihung bestand im übrigen selbst dann noch ein Unterschied, wenn erstere auch den Nachfolgern des Begünstigten zugute kam: Der Primat wurde der *sedes* und damit auch deren Inhabern verliehen; das Pallium ging lediglich an die Inhaber des Sitzes. Besonders prägnant formuliert den ersten Grundsatz des Primatsprivileg Gregors VII. für Lyon^{49a}): *... confirmamus primatum super IIII provincias Lugdunensi ecclesie tuę et per eam tibi tuisque successoribus*. Gewiß ist es denkbar, daß in dem verlorenen Privileg von 962 derart unterschiedliche Vergünstigungen wie Primat und Pallium⁵⁰) erteilt worden sind, aber man fragt sich doch, warum die Mainzer Kirche späterhin — beispielsweise im Jahre 975 — nicht auf die Bestätigung des so hochgeschätzten Primats im strengen Sinn des Wortes gedrängt hat — falls dieser 962 tatsächlich verliehen worden ist. Außerdem wäre es sehr seltsam, wenn die Mainzer eine solche Urkunde nicht wie ihren Augapfel gehütet hätten; ein Schriftsteller des 11. Jahrhunderts, der den Vorrang der Mainzer Kirche in Gallien und

215, beide für Hamburg, beide zumal wegen der Palliumsformel als Fälschungen verdächtigt (vgl. die bei BZ 215 aufgeführte Literatur, die auch JE 2759 mitzubehandeln pflegt). JE 2759 wäre mit JL 3758 zu vergleichen: das Privileg beinhaltet die Neugründung Hamburg-Bremens, vgl. W. Seegrün, Das Papsttum und Skandinavien (1967) S. 34 f.; W. M. Peitz, Untersuchungen zu Urkundenfälschungen des Mittelalters 1 (1919), der an der Echtheit der Urkunden festhält, konstatiert für JL 3641, BZ 215, daß dieses Diplom in einer für die Hamburger Kirche prekären Situation ausgestellt wurde; der Fortbestand als Metropolitanverband schien in Frage gestellt, vgl. Peitz, S. 196. Eine solche Ausnahmesituation hat 962 für Mainz keineswegs bestanden. Die Gründung Magdeburgs berührte zwar Mainzer Interessen, gefährdete aber keineswegs die Metropolitanstellung des Erzbischofs als solche.

^{49a}) JL 5125, Das Register Gregors VII., VI, 34, hg. v. E. Caspar, Epp. sel. 2, 448.

⁵⁰) Es ist bemerkenswert, daß Erzbischof Theoderich von Trier im Januar 969 für Pallium und Primat zwei gesonderte Urkunden erhält: JL 3736 f., BZ 456 f. Pallium und Krönungsrecht wurden dagegen noch in einer anderen Urkunde des 10. Jahrhunderts zusammen, und zwar ad personam verliehen. JL 3908, BZ 867, Silvester II. für den Erzbischof von Reims. Die Bedenken gegen den Krönungsrechtspassus, die O. Oppermann, Der fränkische Staatsgedanke und die Aachener Königskrönungen des Mittelalters (1929) geäußert hat, halte ich nicht für gerechtfertigt. Vgl. auch P. E. Schramm, Der König von Frankreich 1 (²1960) S. 115 mit Anm.

Germanien literarisch zu rechtfertigen versuchte — wir werden auf ihn noch ausführlich zu sprechen kommen — hat von einem Primatsprivileg für Erzbischof Wilhelm schon nichts mehr gewußt, andernfalls hätte er es wohl kaum unterlassen, auf dieses ausdrücklich hinzuweisen.

Beumann hat die These einer verlorenen Primatsverleihung allerdings noch durch Beobachtungen an der Urkunde Johannes XIII. vom 8. 1. 969 zu stützen gesucht, in der dem Abt von Fulda ein Primat über die Äbte Galliens und Germaniens eingeräumt wird^{50a}): ... *isdem ... abbas ante alios abbates Galliae seu Germaniae primatum sedendi in omni loco, quo convenient, obtineat necnon et archimandrita consultior et honorabilior nostra apostolica auctoritate permaneat*. Beumann hat darauf hingewiesen, daß hier eine — freilich sehr merkwürdige — Analogie der erzbischöflichen Pimate vorliege, und er kann am Text der Urkunde zeigen, wie schwierig die Umformung der Primatsbestimmung für den Diktator gewesen sein muß. Beumann fährt dann fort⁵¹): „Hält man nun mit Stengel⁵²) daran fest, daß der Abt des Fuldaer Bonifatius-Klosters sein Primatsprivileg mit dem Blick auf das Oberhaupt seiner Kirchenprovinz, auf Mainz als eines alten Rivalen im Hinblick auf die bonifatianische Tradition, erwirkt hat, so ergibt sich auch von hier aus das Postulat eines 969 bereits vorliegenden Primatsprivilegs.“ Zwar kann man schwerlich bestreiten, daß Mainz und Fulda in der Frage der bonifatianischen Tradition Rivalen gewesen sind — wobei deren Bedeutung freilich oft überschätzt wird⁵³) —, und ebenso sicher dürfte es sein, daß die Fuldaer Äbte einen ähnlichen Vorrang im klösterlichen Bereich erstrebt haben, wie ihn die Mainzer Metropolen in der Reichskirche inne hatten; aber der Titel, den die Mainzer für diesen Vorrang vorzuweisen hatten, war zumindest bis zum Jahre 955 der eines Vikars, und dieser konnte, wie Beumann selbst festgestellt hat⁵⁴), als „begrenzte Stellvertretung des Papstes“ im klösterlichen Raum nicht in Frage kommen, während ein *primatus sedendi in omni loco, quo (abbates) convenient* als durchaus praktikabel erscheinen

^{50a}) JL 3739, BZ 462.

⁵¹) Beumann, Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 41.

⁵²) E. E. Stengel, Primat und Archicancellaria der Abtei Fulda, ein Kapitel bonifatianischer Tradition, in: St. Bonifatius, Gedenkgabe zum zwölfhundertjährigen Todestag (1954) S. 488—505.

⁵³) Vgl. z. B. B. Lenhart, Die Bonifatius-Renaissance des 19. Jahrhunderts, in der Anm. 52 genannten Gedenkgabe S. 533—585; Th. Schieffer, Winfried-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 283 f.; H. Thomas (wie Anm. 24) S. 51 ff.

⁵⁴) Rhein. Vjbl. 33 (1969) S. 41.

mußte⁵⁵⁾). Wenn also dem Abt von Fulda 969 ein klösterlicher Primat zugestanden wird, so hat das keineswegs notwendigerweise einen Primat im engeren Sinne des Wortes bei den Mainzer Erzbischöfen zur Voraussetzung, selbst wenn man annimmt, der Abt habe mit seinen Bemühungen um einen päpstlich anerkannten Vorrang seinem Metropoliten nachgeeifert: dessen Titel wäre für ihn als Abt nicht verwendbar gewesen. So mußte man nach einem anderen Ausschau halten, und damals brauchte man nicht lange danach zu suchen, hatte doch nur zehn Monate zuvor derselbe Papst Johannes XIII. der Trierer Kirche den Primat in Gallien und Germanien bestätigt.

Wir können zusammenfassen: Die Mainzer Erzbischöfe Friedrich und Wilhelm haben die Würde eines *vicarius et missus apostolicus* zunächst nur für Germanien, dann auch für Gallien erhalten. Dem Erzbischof Willigis wird in einem Palliumsprivileg im Jahre 975 zwar der Vorrang auf Synoden auch vor Erzbischöfen zugestanden, was faktisch einem Primat gleichkommt, doch fehlt dem Mainzer Vorrang ein dem Primat wesentliches Element: er ist nicht — wie etwa der gleichzeitige Trierer Primat — ad sedem, sondern nur ad personam verliehen, und das würde auch für den Titel zutreffen, der Erzbischof Wilhelm 962 in dem verlorenen Palliumsprivileg möglicherweise zugestanden worden ist. Wie wir noch sehen werden, ist dieser Makel des Mainzer Vorranges im 11. Jahrhundert bemerkt worden, und man hat dann sogar versucht, ihn hinwegzuinterpretieren.

Zwischen den Trierer und Mainzer Ansprüchen auf die Vorrangstellung in der Kirche des ottonischen Reiches bestand natürlich ein Widerspruch, das heißt die Würden des Vikariats und des Primats in Gallien und Germanien kollidierten miteinander⁵⁶⁾). Die Häufigkeit, mit der man anfangs an der Mosel auf die Bestätigung der 969 erreichten Primatsurkunde drängte, scheint dafür zu sprechen, daß die Hoffnungen, die man in den Primat gesetzt hatte, wohl ein wenig enttäuscht worden sind, obwohl man im Jahre 973, als der spätere Mainzer Erzbischof Willigis noch Kanzler Ottos II. war, selbst die kaiserliche Kanzlei einmal zu einer indirekten Anerkennung des kirchlichen Primats bewegen konnte. Indessen wird man den Wert der in DO II 58 eingefügten Bemerkung, Trier sei die *metropolis totius Gallie Germanieque*, nicht überschätzen dürfen,

⁵⁵⁾ Ebda. Zu den Folgen der Privilegierung vgl. den Anm. 52 genannten Aufsatz von Stengel.

⁵⁶⁾ Fuhrmann III, 105 ff., bes. Anm. 37. E. Wig (wie Anm. 24) S. 178.

denn der Text dieser Urkunde verrät deutlich, daß es sich dabei um eine Empfängererausfertigung handelt⁵⁷⁾.

Nach dem Jahre 983 hat man sich in Trier für über ein halbes Jahrhundert offenbar nicht mehr um eine Bestätigung des Primats bemüht; in der trierischen Literatur der nachfolgenden Zeit spielt er jedoch eine nicht unerhebliche Rolle: der Vorrang der Moselmetropole in Gallien und Germanien wird allenthalben — in Predigten und Legenden — behauptet

⁵⁷⁾ Dafür spricht schon der kanzleiunübliche Titel, der in dieser Urkunde dem Trierer Erzbischof zugelegt wird: *Treuiorum archiepiscopus*. Normalerweise werden die Bischöfe als *episcopi sanctae N. ecclesiae* aufgeführt, wobei *N.*, der Stadtname, zumeist adjektivisch auftritt. Vgl. z. B. DO II 52: *venerabilis Deodericus sanctae Treuerensis aeccliesiae archiepiscopus*. Ähnlich DO II 56b. Daneben begegnet eine Kurzform wie z. B. DO II 298: *Unilligiso Maguntino archipresule et Gislario Magdiburgensi seu Ecberto Treuerensi archipresulibus* etc. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren. Eine Ausnahme DO II 320: *Theodericus Trevirorum archiepiscopus*. Das Diplom ist eine plumpe Fälschung, wahrscheinlich des 18. Jahrhunderts. In ihren eigenen Urkunden führen die deutschen Bischöfe den üblichen Titel *s. N. ecclesiae episcopus* oder *N.* (z. B. *Moguntinus*) (*archi-episcopus*). Eine Ausnahme macht lediglich der Trierer. Vgl. den bequemen Überblick über die Siegellegenden bei W. Ewald, Rheinische Siegel Bd 2, Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (1910) S. 17. Danach tritt der Titel *Treuiorum archiepiscopus* zuerst bei Poppo (1016—1047) auf. Vorher lautet er *servus Christi Iesus* (Heinrich, 956—964) und *archiepiscopus* (ohne Zusatz, Ekbart, 977—993). *Treuiorum archiepiscopus* bleibt der übliche Titel bis auf Baldwin von Luxemburg (1307—1354), der sich *Treuerensis ecclesie archiepiscopus* nennt und damit seinen Titel dem seiner Amtsbrüder angleicht. In den Intitulationes der Frühzeit schwankt der Gebrauch, doch scheint um die Mitte des 10. Jahrhunderts die in DO II 58 bezeugte Form bereits geläufig gewesen zu sein. Vgl. z. B. die Prekarie des Grafen Siegfried von Luxemburg mit Eb. Heinrich vom 17. 9. 964 in MRhUB 1, nr. 220, S. 278 = C. Wamphach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien 1 (1935) nr. 174, S. 238. Die Frage der Titulatur bedürfte einer Untersuchung, wobei die französischen Intitulationes einbezogen werden müßten. Der Metropolit der Nachbarprovinz nannte sich *archiepiscopus Remorum*; vgl. Die Briefsammlung Gerberts von Reims, bearb. v. F. Weigle, MGH Die Briefe der deutschen Kaiserzeit 2 (1966) nr. 180 f. Nicht weniger merkwürdig ist ein weiterer Passus des DO II 58: *placuit nobis beato Petro apostolorum principi vicarioque eius, prefato videlicet archipresuli suisque successoribus in perpetuum per hoc imperiale decretum condonare*. Der hl. Petrus ist Patron des Trierer Doms. Dennoch habe ich eine Parallele zu *vicarius Petri apostolorum principis* weder in trierischen noch in anderen Urkunden entdecken können. Der Titel wird aber in Bezug auf den Papst verwendet. Vgl. z. B. DO I 235 (Ottonianum): *spondemus atque promittimus per hoc pactum confirmationis nostrę tibi beato Petro principi apostolorum et clavigero regni celorum et per te vicario tuo domno Iohanni summo pontifici*... Vgl. noch das Privileg Ludwigs des Frommen von 817 (Pactum Hludowicianum) Capit. 1, nr. 172: *Ego... statuo et concedo per hoc pactum*

und propagiert⁵⁸). Vikariatsbestätigungen scheinen auch die Mainzer Erzbischöfe nicht mehr erhalten zu haben. Das 975 — vielleicht schon 962 — anerkannte Krönungsrecht haben die Erzbischöfe aber unbestritten ausgeübt, bis es durch die starre Haltung Aribos in der Frage der Krönung Königin Giselas verspielt wurde⁵⁹). 1028 hat der Kölner Erzbischof zum ersten Mal bei der Weihe Heinrichs III. als *coronator* fungiert, und wahrscheinlich ist dem Kölner bereits kurz zuvor in einem Palliumsprivileg das Krönungsrecht verliehen worden⁶⁰). Seine Begründung für die Ausübung dieses Rechtes war von Anfang an⁶¹) viel bescheidener als die des Mainzers oder Trierers; nichtsdestoweniger war sie auf die Dauer durchschlagskräftiger: Der Kölner berief sich nicht auf Vikariat oder Primat, sondern schlicht auf seine Rechte als Metropolit in dem üblichen Krönungsort Aachen. Die privilegierte Stellung des Mainzers hatte durch das Verhalten Aribos somit eine erhebliche Minderung erfahren; und dabei sollte es nicht bleiben. Schon unter Erzbischof Bardo (1031—1051) deutete es sich an, daß die Mainzer einem weiteren Verlust entgegensahen: dem des Erzkapellans⁶²); sein Nachfolger Liutpold mußte im Jahre 1053 endgültig auf die Würde des höchsten Hofgeistlichen verzichten⁶³). Dagegen hatte der Rivale von der Mosel vier Jahre vorher einen erheblichen Prestigeerfolg verbuchen können, denn 1049 war es Erzbischof Eberhard gelungen, von seinem ehemaligen Toulser Suffragan, dem nunmehrigen Papst Leo IX., eine erneute Bestätigung des Trierer Primats zu erreichen⁶⁴). Dieser wird jetzt wieder wie im 9. Jahrhundert auf die Provinz *Gallia Belgica* eingeschränkt, doch darf der Trierer Erzbischof wie in den Urkunden des

confirmationis nostrae tibi beato Petro principi apostolorum, et per te vicario tuo domno Paschali ... et successoribus eius in perpetuum. Es scheint, daß der Trierer Erzbischof in DO II 58 nicht nur die *metropolis totius Gallie Germanieque* zugesprochen bekommt, sondern daß er darüberhinaus noch mit einem Titel geehrt wird, der im allgemeinen dem Papst vorbehalten ist. Es ist nicht anzunehmen, daß die Kanzlei Ottos II. aus eigener Initiative so freigebig mit der Titulatur verfahren ist; vielmehr wird der merkwürdige Text der Urkunde — worauf schon die Benennung Theoderichs als *archiepiscopus Trevirorum* hindeutete — auf trierischem Diktat beruhen.

⁵⁸) Vgl. z. B. Sauerland (wie Anm. 40) S. 97 ff.

⁵⁹) Stutz, S. 21 ff.

⁶⁰) Stutz, S. 29 f., Anm. 1.

⁶¹) D. h. schon bei der Krönung Ottos des Großen im Jahre 936, vgl. Stutz, S. 14 ff.

⁶²) Vgl. J. Fleckenstein, Die Hofkapelle der deutschen Könige, Bd 2 (1966) S. 238 ff.

⁶³) Fleckenstein, Bd 2, 240.

⁶⁴) JL 4158, MRhUB 1, 383 ff. nr. 329. Dazu Fuhrmann III, 107 ff.

10. Jahrhunderts in den Gebieten der *Gallia* und *Germania* die Funktion eines Vikars⁶⁵⁾ ausüben. Halinard von Lyon hat das auf einer Ostersynode in besonders feierlicher Form verkündete Privileg nur *salva . . . Lugdunensis ecclesie auctoritate* unterzeichnet, ein Indiz dafür, daß man im burgundischen Lyon einer extensiven Auslegung des Begriffs *Gallia* durch die Trierer glaubte vorbeugen zu müssen. Aber nicht nur in Lyon stieß die Primatsbestätigung durch Papst Leo IX. auf Widerstand, denn auch von Kölner Seite hat man damals offensichtlich Bedenken gegen die Vorzugsbehandlung der Trierer Kirche geltend gemacht. Damals weilte der Diakon Hildebrand zusammen mit dem abgesetzten Papst Gregor VI. im kölnischen Exil. Etwa zwei Jahrzehnte später erinnert dieser Hildebrand, nunmehr Papst Gregor VII., den Kölner Erzbischof Anno II. daran, daß er der Kölner Kirche immer besonderes Wohlwollen entgegengebracht habe. Zur Zeit des Papstes Leo habe er sogar zu Ehren dieser Kirche dem Trierer Bischof mit allen Kräften widerstanden, und das habe der Papst damals sehr unwillig aufgenommen⁶⁶⁾. Man wird mit der Vermutung nicht fehlgehen, daß der Widerstand Hildebrands sich insbesondere gegen die erwähnte Primatsbestätigung gerichtet haben wird. Der Kölner Erzbischof scheint aber nur wenig später erreicht zu haben, daß ihm der Trierer Vikariats-Primat nicht mehr gefährlich werden konnte, denn in einem Palliumsprivileg, das zwar verfälscht ist, in seinen sachlichen Bestimmungen aber wohl weitgehend dem verlorenen Original entspricht⁶⁷⁾, wird dem Kölner nicht nur das Krönungsrecht verbrieft, das er im Jahre 1028 schon einmal ausgeübt hatte, sondern auch Exemtion gegenüber den Ansprüchen anderer kirchlicher Würdenträger gewährt. Es versteht sich, daß dieses Privileg den Kölner nicht nur vor möglichen Trierer Ansprüchen schützte, sondern ihm mehr noch gegen Versuche des Mainzers dienlich sein mußte, das Recht auf die Krönung zurückzuerlangen. Bardo und Liutpold haben währenddessen ohnmächtig zusehen müssen, wie die Rechte ihrer Kirche beschnitten wurden. Es ist ihnen offensichtlich nicht gelungen, eine erneute Bestätigung

⁶⁵⁾ Fuhrmann III, 107, MRhUB 1, 288 (vgl. S. 384): *primatum habeat, utpote in illis partibus vicarius . . . constitutus*.

⁶⁶⁾ Das Register Gregors VII. I, 79 hg. von E. Caspar, MGH Epp. sel. 1, 113 von 1074 April 18.

⁶⁷⁾ JL 4271, Th. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd 1 (1840) S. 120, nr. 187: *Ita sicut neminem Co-archiepiscoporum tibi subiicimus, ita sub nullo primatu te agi decreuimus, salva nobis in te, sicut in ceteris archiepiscopis, quae iure debentur apostolicae subiectionis auctoritate*. Vgl. zu diesem Privileg: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter Bd 1 (1954/61) bearb. v. F. W. Oediger, nr. 827 mit Literatur. Vgl. noch Stutz, S. 27 ff.

ihrer Vikariatsrechte zu erwirken. Ein Vorfall, der sich am zweiten Weihnachtstag des Jahres 1053 in Worms zutrug, kann als Reflex der Mißstimmung interpretiert werden, die damals im Klerus der rheinischen Metropole geherrscht haben muß. An jenem Tage zelebrierte Erzbischof Liutpold im Beisein des Papstes die Messe. Als ein Mainzer Diakon namens Humbert eine nach Ansicht der anwesenden Römer falsche, das heißt nicht-römische Weise zu singen wagte, ließ ihm Leo Schweigen gebieten. Der Diakon ließ sich aber nicht beirren und sang seine Lektion zu Ende. Der Papst hieß den Kleriker vor sich kommen und degradierte ihn vor allem Publikum. Nun aber schaltete sich Erzbischof Liutpold ein, und er steigerte den Vorfall zum Skandal. Der Papst habe nicht das Recht, über den Mainzer Kleriker zu richten; als Leo sich weigert, Humbert dem Erzbischof zu überantworten, erwidert Liutpold, die Messe werde weder von ihm noch von einem anderen zu Ende gesungen werden, bevor ihm nicht Genugtuung geleistet worden sei. Wohl nicht ohne einen erheblichen Prestigeverlust mußte Leo einlenken. Das Verhalten Liutpolds wird von Hauck, der in seiner Kirchengeschichte diesen Vorfall eingehend referiert hat⁶⁸⁾, als Indiz für einen damals im deutschen Episkopat latenten Unmut gewertet: die Bischöfe hätten sich durch den Reformpapst in ihren Rechten bedroht gesehen. Allerdings wären die deutschen Bischöfe aus Rücksicht auf den Kaiser nicht so weit gegangen, diesen Unmut so offen zu demonstrieren wie die französischen Prälaten, die kurz zuvor auf einer Synode in Reims durch ihre fast vollständige Abwesenheit Leo IX. eine arge Brüskierung hätten erfahren lassen⁶⁹⁾. Hauck fährt dann fort: „Nicht nur in dem raschen Urteil über seinen Diakon wird Liutpold eine Kränkung seiner Rechte gesehen haben. Denn man pflegt nicht aus einer Kleinigkeit einen ernsten Streitfall zu machen, wenn man sich nicht überhaupt angegriffen fühlt. Der Vorfall zeigt — so Hauck —, daß der erste Mann im deutschen Episkopat das Vordringen der päpstlichen Macht als bedenklich für die eigene Stellung betrachtete.“ Ob zur Zeit des Wormser Zwischenfalls tatsächlich die von Hauck vermutete Mißstimmung im gesamten deutschen Episkopat geherrscht hat, wollen wir dahingestellt sein lassen⁷⁰⁾.

⁶⁸⁾ A. H a u c k , Kirchengeschichte Deutschlands Bd 3, 612 nach MGH SS. 6, 196 f.

⁶⁹⁾ H a u c k , Bd 3, 612.

⁷⁰⁾ Zum Verhältnis Leos zum Episkopat vgl. allgemein F. K e m p f , Handbuch der Kirchengeschichte hg. v. H. J e d i n , Bd 3, 1 (1966) S. 407. Zur Lage in Frankreich vgl. A. B e c k e r , Studien zum Investiturproblem in Frankreich (1955) S. 35 ff.

Was die Beurteilung der Verhaltensweise Liutpolds betrifft, so wird man jedoch Hauck durchaus zustimmen können: der Mainzer Erzbischof hatte allen Grund, über Leo verärgert zu sein. Denn die erneute Bestätigung des Trierer Primats über die Gallia Belgica und des Vikariats in Gallien und Germanien hatte gewiß weniger das Ziel, der Trierer Kirche eine Vorrangstellung in den genannten Gebieten zu verschaffen, als vielmehr der faktischen Vormacht des Mainzer Stuhls ein weiteres Gegengewicht zu setzen. Auch in dieser Hinsicht stimmte die päpstliche Politik zu dieser Zeit noch mit der kaiserlichen gänzlich überein, denn auch Heinrich III. war, wie Fleckenstein kürzlich bestätigt hat^{70a)}, bemüht, die Mainzer Vorherrschaft in der Reichskirche einzudämmen, wobei er Bestrebungen seines Vaters Konrad fortführte.

II

Obgleich Erzbischof Liutpold unseres Wissens es nicht zu erreichen vermochte, daß ihm der Vikariat bestätigt wurde, soll er nur anderthalb Jahre nach dem Vorfall in der Weihnachtsmesse bei der Weihe Heinrichs IV. am 17. Juli 1054 das Recht für sich in Anspruch genommen haben, als *coronator* zu wirken. Dieses Recht, so führt Lampert von Hersfeld dazu aus, stehe der Mainzer Kirche aufgrund ihres Primats zu. Zwar könnte man vermuten, Lampert habe den Begriff *primatus* hier in einem ungenauen, untechnischen Sinn gebraucht, den man in einer Übersetzung besser mit dem deutschen Begriff Vorrang als mit dem terminus technicus Primat wiedergeben sollte⁷¹⁾, jedoch spricht dagegen, daß Lampert an anderer Stelle, wo er einmal auf den Vorrang des Mainzer Erzbischofs innerhalb seiner Kirchenprovinz zu sprechen kommt⁷²⁾, diesen als *prioratus* bezeichnet, terminologisch also durchaus zu differenzieren weiß. Außerdem ist es

^{70a)} Fleckenstein, Bd 2, 239 f. Zuvor hatte schon P. Kehr die Zurücksetzung des Mainzer Erzbischofs unter Heinrich III. bemerkt, vgl. Vier Kapitel aus der Geschichte Heinrichs III. (Abh. Berlin 1930, nr. 3) S. 25.

⁷¹⁾ A. Schmidt gibt in seiner Übersetzung der Annalen *primatus* mit Primat wieder, vgl. Lampert von Hersfeld, Annalen, neu übersetzt von A. Schmidt. Erläutert von W. D. Fritz (Freiherr-v.-Stein-Gedächtnisausgabe 13, 1957) S. 55 u. 209.

⁷²⁾ Lampert (MGH-Ausgabe) S. 82, a. a. 1063. Burchard II. von Halberstadt hatte während einer Reise nach Rom von Papst Nikolaus II. das Pallium erhalten: *Quod archiepiscopus Mogontinus ad obfuscandum sui prioratus fastigium factum interpretatus, indignissime tulit.* A. Schmidt (wie Anm. 71) S. 77 übersetzt *prioratus* mit Primat. Das ist ungenau, denn mit der Verleihung des Pallium an einen seiner Suffragane waren nur die Rechte Siegfrieds als Metropolit verletzt worden.

bemerkenswert, daß er den *primatus* nicht als Recht des einzelnen Erzbischofs, sondern als das der *sedes Moguntina* deutet und damit ein — wie wir gesehen haben — wesentliches Element des Primats berücksichtigt. Man würde die Erzählung von der Auseinandersetzung zwischen den beiden Erzbischöfen und den Hinweis auf einen angeblichen Mainzer Primat vielleicht zu den unprüfbaren Fiktionen oder verfälschenden Berichten dieses der modernen Historiographie so suspekten Autoren rechnen, gäbe es nicht ein nur kurze Zeit nach der Krönung Heinrichs IV. entstandenes Werk der Mainzer Literatur, das für die Interpretation dieser Stelle aus Lamperts Annalen vielleicht von Bedeutung sein könnte. Es handelt sich dabei um die *Passio s. Albani* des Magisters und Mainzer Propstes Gozwin⁷³). Gozwin ist noch von Liutpold aus Lüttich nach Mainz berufen worden. Nach dessen Tod hat der neue Erzbischof Siegfried ihn zum Bleiben veranlaßt. Holder-Egger⁷⁴) hat die Spuren des Magisters verfolgt, wobei er zeigen konnte, daß Gozwin wahrscheinlich ein geborener Lütticher war, eine gewisse Zeit seines Lebens in Fulda verbrachte, wo er aber offensichtlich nicht Mönch geworden ist. Von Fulda kehrte er nach Lüttich zurück und übernahm dort das Amt eines Magisters an der Domschule. Als etwa Sechzigjähriger kam er dann nach Mainz, schrieb in der Zeit zwischen 1060 und 1062⁷⁵) die erwähnte *Passio Albani*, die er nach Fertigstellung seinem Auftraggeber, dem Abte Bardo von St. Alban zu Mainz, und Erzbischof Siegfried, den er vermutlich schon während seiner Fuldaer Zeit kennengelernt hatte⁷⁶), gewidmet hat. Gozwins Name findet sich mehrfach in Mainzer Urkunden bis in die frühen siebziger Jahre; kurz nach 1074 dürfte er verstorben sein⁷⁷).

⁷³) H. Canisius, *Thesaurus monumentorum ecclesiasticorum et historicorum*, ed. J. Basnage, Bd 4 (1725) S. 158—166. In Auszügen nebst den beiden im folgenden erwähnten Widmungsbriefen hg. v. O. Holder-Egger in MGH SS 15, 984—990.

⁷⁴) O. Holder-Egger, Gozwin und Gozechin, Domscholaster zu Mainz, NA 13 (1888) S. 11—21. M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* Bd 2 (1923) S. 470—478; H. Thomas, (wie Anm. 24) S. 41 ff.

⁷⁵) Die Termini bestimmen sich durch die Widmungsbriefe an Erzbischof Siegfried und Abt Bardo: dieser starb 1062, jener wurde 1060 Erzbischof, vgl. Holder-Egger, S. 13 ff.

⁷⁶) Holder-Egger, S. 13.

⁷⁷) Holder-Egger, S. 21. Vgl. nunmehr das Mainzer Urkundenbuch Bd. 1, nr. 323 (1069): *Gozwinus prepositus* (die Kirche, an der Gozwin *prepositus* war, ist nicht zu ermitteln), 324 (1069) *Gozwinus prepositus*; 330 (1071, Fälschung) *G. magister et prepositus*; 336 (1073) *G. summo magistro*; 340 (1074, Fälschung) *Gozechinus magister*; 341 (1074) ebenso.

Die Passio des Klosterpatrons Alban hat Gozwin, wie er in dem Widmungsbrief an Erzbischof Siegfried selbst bemerkt, nicht wie die üblichen Berichte über die Heiligen abgefaßt, sondern sie mit ausführlichen chronographischen und topographischen Exkursen angereichert, so daß man, wie der Magister befürchtet, ihm zum Vorwurf machen könne, er habe sich zuviel mit derartigen Dingen abgegeben, da er doch die Geschichte eines Märtyrers schreiben sollte. In meiner Dissertation habe ich zeigen können⁷⁸⁾, daß Gozwin in jenen Abschnitten der Passio, in denen er über die Geschichte des alten Mainz handelt, wo er von der Gründung der Stadt durch Caesar und Drusus berichtet, von ihrer Zerstörung durch die Hunnen und ihrer Wiedererrichtung an anderer Stelle durch die Frankenkönige, indirekt gegen die Geschichtslegenden der wohl nur wenige Jahre zuvor im Zusammenhang mit der Primatsverleihung durch Leo IX. entstandenen *Hystoria Treverorum*⁷⁹⁾ polemisiert hat. Die Einzelheiten können wir uns hier sparen. Wichtig für unseren Zusammenhang ist allein das 27. Kapitel⁸⁰⁾: *Quomodo primatum totius Galliae et Germaniae a Romana sede per sanctum Bonifacium accepit*. Durch die Geißel Gottes Attila, so führt Gozwin darin aus, seien die von der arianischen Häresie geschändeten Städte Galliens vom Rhein bis nach Orléans verwüstet worden. Dann, als der Friede wieder eingekehrt war und über die Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung verhandelt worden sei, da habe der apostolische Stuhl entschieden, daß einige Orte von nun an nicht mehr Sitz eines Erzbischofs sein sollten; anderen habe man damals den Primat abgesprochen, einige wenige seien sogar als untauglich befunden worden, als Bischofssitz zu dienen; denn die einen seien fast vollständig zerstört gewesen, die anderen hätten auch damals noch nicht ihrem häretischen Irrtum abgeschworen gehabt. Da aber zu dieser Zeit von der Stadt Mainz aus der erste Strahl der wahren Sonne das Dunkel des Unglaubens in Gallien und Germanien durch den hl. Bonifatius erleuchtet habe, hätte, unter Zustimmung aller, zuerst Papst Gregor, dann auch Papst Zacharias dem großen Bonifatius und dem ihm anvertrauten Bischofssitz die Würde des Primats und die Ehre des Palliums zugestanden, und zwar für alle Ewigkeit; in den genannten Gebieten sollte Bonifatius auf allen Konzilien und Synoden anstelle des Papstes seines Amtes walten. Es ist gezeigt worden⁸¹⁾, wie Gozwin in diesem Kapitel die Primatsdeduktion der

⁷⁸⁾ Thomas (wie Anm. 24) S. 41 ff.

⁷⁹⁾ MGH SS 8, 143—146; dazu Thomas, S. 39 ff., zur Datierung S. 63.

⁸⁰⁾ MGH SS 15, 989.

⁸¹⁾ Thomas, S. 48 ff.

trierischen Privilegien übernimmt, wie in seiner Darstellung Bonifatius an die Stelle der für den Trierer Primat wesentlichen Petrusschüler tritt, und wie Gozwin die jüngere, aber wirkungsmächtigere Tradition des Germanenapostels gegen die ein wenig verstaubte gallische Apostellegende der Hystoria stellt. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Magister auch die gegenüber dem Vikariat vorteilhaftere Eigenheit des Primats nicht zu erwähnen vergißt: dieser wird nicht nur dem Bonifatius als Einzelperson, sondern darüber hinaus auch der ihm anvertrauten *sedes Moguntina* verliehen⁸²⁾. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß Gozwin für seine Behauptungen eine andere Grundlage hatte als die uns bereits bekannten Vikariatsurkunden des 10. Jahrhunderts, und von diesen wird es vor allem die Agapits II. für Erzbischof Wilhelm gewesen sein, die ihm als Vorlage diente, denn die dort genannten Päpste Gregor und Zacharias tauchen auch in der Passio auf, während in dem Diplom Leos VII. für Erzbischof Friedrich außer diesen noch Papst Stephan erwähnt wird, den sich Gozwin wohl kaum hätte entgehen lassen; zudem war in diesem Privileg nur von Germanien als dem Amtsbereich des Vikars die Rede. Überaus bemerkenswert ist nun die Fortführung von Gozwins Argumentation. Bonifatius, so hatten wir gehört, sollte auf allen Synoden und Konzilien Galliens und Germaniens anstelle des Papstes fungieren: *Unde, ut in Gestis Francorum*⁸³⁾ *legitur, annuente predicto Zacharia papa apud Suessionis Francigenarum urbem Pippinum, Magni Karoli patrem, idem Bonifacius unxit in regem.* Das Recht zur Krönung ist also — wie bei Lampert von Hersfeld — Ausfluß aus dem Primat, der nach Gozwins Worten der Mainzer Kirche für alle Ewigkeit verliehen war. Gozwin hätte sich für seine Behauptung des Krönungsrechts zweifellos auch auf das Palliumsprivileg Benedikts VII. für Erzbischof Willigis berufen können, in welchem dem Erzbischof neben seinen anderen Prärogativen ausdrücklich jenes Recht verbrieft worden war. Daß diese Urkunde Gozwin unbekannt gewesen sei, wird man schwerlich behaupten können; für die Biographie eines der Hauptheiligen von Mainz werden ihm als *summus magister* der Mainzer

⁸²⁾ MGH SS 15, 989: ... *cunctorum assensu adiudicavit apostolicus pontifex Gregorius, deinde Zacharias, magnum Bonifacium et sedem illi creditam primatus dignitate et pallii honore perpetualiter insigniri et per totam Galliam Germaniamque in omnibus conciliis et ecclesiasticis conventibus apostolica vice fungi.*

⁸³⁾ MGH SS 15, 989. Unter den *Gesta Francorum* versteht Gozwin die Chronik Reginos von Prüm, vgl. ebda. Anm. 2 und die Edition der Chronik von K u r z e, Scr. rer. Germ. S. 40. Mit dem Jahre 741 beginnt der zweite Teil der Chronik als *Liber de Gestis Regum Francorum*. Zur Frage, ob Pippin tatsächlich von Bonifatius gesalbt worden ist, vgl. Th. S c h i e f f e r (wie Anm. 53) S. 259.

Kirche gewiß alle Quellen zur Verfügung gestellt worden sein, die er benötigte⁸⁴). Wenn er die besagte Palliumsurkunde wie auch — nebenbei bemerkt — das Deperditum aus dem Jahre 962 nicht erwähnt, so wohl aus einem anderen Grunde: die Palliumsverleihung erfolgte wie die des Vikariats immer nur *ad personam* und konnte daher den Ansprüchen Gozwins nicht mehr genügen. Man wollte Vikariat und Krönungsrecht nicht mehr als Privileg der einzelnen Inhaber des Mainzer Stuhls haben, sondern als Attribut eben dieses Sitzes, wobei dann der Vikariat in einen Primat umgedeutet werden mußte.

Die *Passio s. Albani* sollte nicht die einzige Schrift bleiben, in der während Siegfrieds Pontifikat ein Mainzer Primat behauptet worden ist. Im *Codex Udalrici*⁸⁵), über dessen Quellenwert auch heute noch weitgehende Meinungsverschiedenheiten herrschen⁸⁶), findet sich unter anderen Mainzer Schriftstücken — darunter namentlich Siegfrieds Briefen — das Protokoll einer Synode aus dem Jahre 1071, auf der Bischof Karl von Konstanz gegen den Willen des Königs der Simonie angeklagt und zum Rücktritt gezwungen worden war. Diese Synodalakten sind bis heute in den Darstellungen zur Vorgeschichte des Investiturstreites nahezu unbeachtet ausgewertet worden⁸⁷), obwohl die Überlieferung im *Codex Udalrici* eigentlich hätte zur Vorsicht mahnen müssen. Das Dokument beginnt mit der folgenden Datierung⁸⁸): *Imperante super omnia aeternaliter regum rege domino nostro Iesu Christo, et sub eo regnante temporaliter serenissimo H(einrico) rege huius nominis quarto, venerabili quoque S(iegfrido) M(oguntinae) e(c)c(c)lesia(e) p(ri)m(at)e et apostolicae sedis legato aurigante currum Dei anno iam duodecimo . . . celebrata est sancta*

⁸⁴) Daß er auf Quellen aufmerksam gemacht worden sei, erwähnt Gozwin selbst in seinem Widmungsbrief an Siegfried, MGH SS 15, 985 f.

⁸⁵) Zitiert nach Ph. Jaffé, *Monumenta Bambergensia* (*Bibliotheca Rerum Germanicarum* 5, 1869) dazu in Klammern die Nummer nach der Ausgabe von J. G. Eccard, *Corpus historicum medii aevi* Bd 2 (1723). Vgl. dazu die Literaturangaben bei C. Erdmann in Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Deutsche Kaiserzeit, hrsg. v. R. Holtzmann Bd. 1 H. 3 (1940) S. 439 ff. Nachträge bei K. Jacob, *Quellenkunde der deutschen Geschichte im Mittelalter* Bd. 2 (1961) hg. v. H. Hohenleutner S. 38 f.

⁸⁶) Vgl. nur als Beispiel die Beiträge von F. J. Schmale, *Fiktionen im Codex Udalrici*, Zs. f. bayer. LG 20 (1957) S. 437—474 und P. Classen, *Heinrichs IV. Briefe im Codex Udalrici*, DA 20 (1964) S. 115—129.

⁸⁷) Vgl. z. B. K. J. Hefele-Leclercq, *Histoire des Conciles* 4, 2 (1911) S. 1277 f.; Meyer v. Knonau, *Jahrbücher* Bd 2, 78 ff. u. 814 f.; zur Einordnung der Akten in den *Codex Udalrici* vgl. C. Erdmann, *Die Briefe Meinhards von Bamberg*, NA 49 (1932) S. 377.

⁸⁸) Jaffé, S. 70, nr. 37 (E 123).

synodus apud Moguntiam, metropolim orientalis Franciae principalem vero pontificii sedem totius Germaniae et Galliae Cisalpinae. Cui praesedit idem memorabilis S(igifridus); assidentibus et cooperantibus sibi venerabilibus archiepiscopis Gebehardo Iuvavensi et Uotone Treverensi. In diesen knappen Zeilen sind nahezu alle die Titel versammelt, die Gozwin in seiner Passio Albani den Mainzer Erzbischöfen und ihrer Stadt beigelegt hatte. Besonders auffällig ist die Parallele: *metropolis orientalis Franciae, principalis sedes totius Germaniae et Galliae cisalpinae*, der in der Passio die Wendung entspricht⁸⁹): *caput regni Orientalium Francorum ac metropolis Galliae Germaniaeque cunctarumque urbium cisalpinarum*. Es gibt aber noch mehr Übereinstimmungen. Gegen Ende des Synodalprotokolls werden die Städte Rom und Mainz in einem Atemzug genannt⁹⁰): *et omnipotenti Deo, qui omnium bonorum auctor est, Romae et Moguntiae, et ubicumque terrarum hec lecta vel audita fuerint, debitae gratiarum actiones fidei devotione solvantur*. In einen ähnlichen Zusammenhang hatte Gozwin die beiden Städte in der Passio Albani gestellt, als er im Widmungsbrief an Erzbischof Siegfried meinte, Mainz solle das Loblied eines Fremden — Gozwin war wie erwähnt Lütticher — nicht zurückweisen, habe doch auch Rom die *laudatio* von Zugewanderten — der Magister nennt u. a. Horaz und Persius — nicht verschmäht⁹¹).

Es versteht sich, daß ein Trierer Erzbischof ein derartiges Protokoll, das seinem rheinischen Kollegen den Primat in Gallien und Germanien zuerkannte und ihm selbst den Titel vorenthielt, mit dem er an der Mainzer Synode teilnahm, nämlich den eines päpstlichen Legaten⁹²), nicht

⁸⁹) MGH SS 15, 989, Z. 11.

⁹⁰) Jaffé, S. 77. Daß es sich auch bei diesem Romvergleich letztlich um eine Imitation des trierischen handelt, sei am Rande vermerkt. Zum Titel *Roma secunda* in seiner Anwendung auf Trier vgl. Thomas, S. 162 ff.; ders., Der Mönch Theoderich von Trier und die Vita Deicoli, Rhein. Vjbl. 31 (1966/67) S. 56 f. Übrigens ist das noch heute geläufige Prädikat des ‚Goldenen Mainz‘ zum ersten Mal in der Passio Albani bezeugt, MGH SS 15, 990, 20. Auch *aurea* ist ein im allgemeinen der *Roma* zugeordnetes Epitheton, vgl. W. Gernentz, *Laudes Romae*, Rostock Phil. Diss. 1914, S. 124 f.; P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* (1929) bes. S. 37 f.

⁹¹) MGH SS 15, 986.

⁹²) Jaffé, S. 79, nr. 38 (E 124): *In quo apostolica sunt functi legatione reverentissimi sacerdotes Domini Gebehardus archiepiscopus Iuvavensis et Uto archiepiscopus Treverensis*. Daß Gebhard damals Legat gewesen ist, wird von anderen Quellen bestätigt. Vgl. dazu O. Schumann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V.* (1912) S. 14 ff. Vgl. Anm. 94 f.

unterzeichnet hätte. Der Verfasser des Dokuments ist allerdings auch nicht soweit gegangen, die *signa* der Teilnehmer in das Eschatokoll zu setzen. Die Synodalakte gibt sich somit nicht als offizielles, zur Publikation bestimmtes und nach Rom zur Bestätigung zu sendendes Protokoll. Vielmehr dürfte das Stück eine für schulische Zwecke bestimmte Erzählung über jene dramatischen Sitzungen sein⁹³), die freilich auf einem offiziellen Bericht beruhen wird. Siegfrieds im gleichen Codex überlieferter Brief an Papst Alexander II.⁹⁴), in dem er über die Synode Rechenschaft gibt, weicht bei den referierten Tatsachen nicht wesentlich von dem Protokoll ab, doch ist die Titulatur des Mainzer Prälatten in diesem Stück weitaus bescheidener. In der Intitulatio nennt er sich *Moguntinae speculator ecclesiae* und den beiden anderen Erzbischöfen wird bescheinigt, daß sie als apostolische Legaten an der Synode beteiligt waren⁹⁵). Von dem Primas-Titel des Protokolls ist keine Rede. Gegen Ende des Stückes frei-

⁹³) Das würde dem entsprechen, was F. J. Schmale (wie Anm. 86) für einen Teil der im Codex Udalrici verzeichneten Stücke vermutet. Dazu P. Classen, DA 20 (1964) S. 128 f. Zum Begriff Fälschung oder Fiktion vgl. Schmale, S. 463. Das Protokoll wird wohl kaum allzulange nach der Synode geschrieben worden sein. Die Mainzer Stücke aus der Zeit Siegfrieds, die der Codex Udalrici überliefert, enden mit einem Brief des Erzbischofs an Gregor VII. aus dem Jahre 1075 (ed. Jaffé, S. 97 ff., nr. 45 = E 133). Mainzer Stücke aus der Zeit nach der Vertreibung Siegfrieds im Jahre 1077 sind im Codex Udalrici nicht tradiert. Es ist auch nicht anzunehmen, daß in der Mainzer Domschule nach der Flucht des Metropoliten noch Schriften verfaßt worden sind, die in derart prononciierter Weise die Würde des Erzbischofs propagierten. — Nachträglich macht mich Herr R. Schieffer darauf aufmerksam, daß K. Beyer, Die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV., Forschungen z. dt. Gesch. 22 (1882) S. 556 u. 565 den eher literarischen Charakter des Synodalprotokolls bemerkt hat. Diese Erkenntnis ist in der folgenden Forschung aber wenig berücksichtigt worden.

⁹⁴) Jaffé, S. 77 ff., nr. 38 (E 124).

⁹⁵) Vgl. Anm. 92. Aus diesem Unterschied darf zumindest darauf geschlossen werden, daß dieser Brief Siegfrieds (und damit vermutlich auch die anderen) und das Synodalprotokoll nicht auf einheitlicher Konzeption beruhen, d. h., daß die genannten Stücke nicht gemeinsames (Mainzer) Schulprodukt sind. Die Echtheit der Briefe Siegfrieds ist auch m. W. noch nirgends bestritten worden. Für einen Teil der Schreiben wäre der Beweis der Echtheit durch den Vergleich mit päpstlichen Antwortschreiben zu erbringen. Eine andere Frage ist freilich die nach der Verfasserschaft. Vgl. dazu G. Schmidt, S. 83 ff., der annimmt, daß die Briefe auf Siegfrieds Diktat beruhen. B. Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) weist die Briefe hingegen seinem berühmten Mainzer Diktator zu; vgl. das Register S. 395 ff. mit den Verweisen; vgl. auch den vorausgegangenen Aufsatz Schmeidlers: Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, in: Papsttum und Kaisertum, Festschrift f. Paul Kehrig, v. A. Brackmann (1926) S. 233—249. Zu Schmeidlers Methode vgl. die u. Anm. 101 zitierte Literatur.

lich wagt es Siegfried darauf hinzuweisen, daß er *ex antiqua traditione apostolicae sedis legatus*⁹⁶⁾ sei. Der Zusatz *ex antiqua traditione* weist den Begriff *legatus* eindeutig als Umbenennung des ‚*missus*‘ aus den Vikariatsurkunden des 10. Jahrhunderts aus⁹⁷⁾; eine zu einem bestimmten Zweck vorübergehend verliehene Legatenwürde ist damit jedenfalls nicht gemeint. Außerdem haben wir noch ein anderes Zeugnis dafür, daß Siegfried den seit dem 10. Jahrhundert offenbar nicht mehr bestätigten Vikariat beansprucht hat. Der Titel wurde drei Jahre nach der Mainzer Synode zwei päpstlichen Legaten entgegengehalten⁹⁸⁾, als diese sich anmaßten, ein deutsches Nationalkonzil einzuberufen, und in diesem Fall hat Siegfried einmal die Unterstützung eines der anderen deutschen Metropolen gefunden, nämlich die Liemars von Bremen. Bonizo von Sutri, dem wir diese Nachricht verdanken, dürfte die Worte des Erzbischofs wohl richtig wiedergeben, wenn er ihn sagen läßt⁹⁹⁾: *ex antiquis privilegiis Maguntino concessum esse episcopo in Germaniæ partibus vicem habere Romani pontificis, ideoque non licere Romanis legatis synodum in eius legatione celebrare*. Es ist bezeichnend, daß Liemar in einem Brief an den Hildesheimer Bischof Hezilo, in dem er von dem Vorfall berichtet, die Mainzer Argumentation verschweigt und eine andere — hamburgisch gefärbte — Begründung für die Ablehnung eines von päpstlichen Legaten einberufenen und geleiteten Nationalkonzils gibt¹⁰⁰⁾. Wir können also feststellen, daß Siegfried, wenn er sich in jenem Brief an Alexander II. als *ex antiqua traditione apostolicae sedis legatus* bezeichnet, damit nur einen Titel aufgreift, der bei späterer Gelegenheit tatsächlich angeführt worden

⁹⁶⁾ J a f f é, S. 81. Siegfried wiederholt den Titel in anderer Form in J a f f é, S. 98, nr. 45 (E 133): *indixit auctoritas vestrae sanctae paternitatis: ut statuta die collectis fratribus ex apostolicae legationis mandato concilium debeamus celebrare*. Vgl. dazu S c h u m a n n, S. 157.

⁹⁷⁾ Vgl. S c h u m a n n, S. 156 f. Neben Siegfried figurierte noch der Erzbischof von Bremen als ständiger Legat für die skandinavischen Gebiete.

⁹⁸⁾ Vgl. S c h u m a n n, S. 157; M e y e r v o n K n o n a u Bd 2, 379 ff.

⁹⁹⁾ Liber ad amicum VII, Lib. de Lite 1, 602.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV., bearb. v. C. E r d m a n n und N. F i c k e r m a n n (MGH Briefe der dt. Kaiserzeit 5, 1950) I, 15, S. 34: *Ad quod Moguntinus et ego ex consilio fratrum episcoporum, qui aderant, respondimus: non posse nos duos nisi consultis confratribus nostris et coepiscopis, viris maximis in hoc regno, et communicato cum ipsis consilio, ad quos haec eadem ratio plus aut eque pertineret, hoc edictum eorum suscipere. . . . Ego addidi meos coadiutores et suffraganeos inter Danos et in transmarinis gentibus commorari, eos ad hanc synodum Teutonicam minime venire nihilque ad me pertinere de laudatione synodi Teutonice*.

ist. Diese Legation ist identisch mit dem Vikariat, den die Mainzer Erzbischöfe im 10. Jahrhundert mehrfach bestätigt erhalten hatten.

In der Mainzer Literatur der Zeit Siegfrieds gehen die Ansprüche des rheinischen Metropolitens jedoch erheblich weiter. Am Anfang von Siegfrieds Pontifikat steht die historische Deduktion eines Primats (im strengen Sinn dieses Begriffs) durch den Magister Gozwin, und daß diese Primatsbehauptung keine Episode blieb, beweist das Protokoll der Synode von 1071, das, wenn es nicht von Gozwin selbst verfaßt worden ist¹⁰¹), doch ganz den Geist jenes Kapitels aus der *Passio s. Albani* atmet, in dem der Magister einen Primat, dabei die trierische Primatsdeduktion imitierend, für die Mainzer Kirche in Anspruch nahm. Aus dem Ende von Siegfrieds Pontifikat schließlich stammt jene Stelle aus den *Annalen Lamperts von Hersfeld*, die wir an den Anfang unserer Untersuchung gesetzt hatten¹⁰²). Lampert, das wissen wir mit Sicherheit erst seit jüngster Zeit, ist von Siegfried im Jahre 1081 zum ersten Abt des Mainzer Reformklosters Hasungen berufen worden¹⁰³). Es ist bekannt, daß er die Figur seines

¹⁰¹) Das ist durchaus möglich, da Gozwin zur Zeit der Synode noch lebte und als Magister der Domschule für die Abfassung eines Protokolls durchaus in Frage kam (vgl. o. Anm. 77). Doch sind die textlichen Übereinstimmungen zwischen *Passio* und Protokoll zu geringfügig, als daß man mit Sicherheit auf die Verfasserschaft Gozwins schließen könnte. Selbst wenn man noch mehr Textparallelen beibringen würde, könnte man damit doch nicht die Möglichkeit eliminieren, daß das Protokoll unter Benutzung der *Passio Albani* als Stilmuster von einem anderen, etwa einem Schüler Gozwins, verfaßt worden ist. B. Schmeidler, Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit, S. 396 (Register mit den Verweisen), glaubte, daß auch das Synodalprotokoll von seinem Mainzer Diktator stamme. Hier erweist sich einmal mehr die Brüchigkeit von Schmeidlers Methode; denn man müßte nunmehr folgern, da ja das Protokoll einige nicht unwichtige Textberührungen mit der *Passio Albani* aufweist, das erstere sei ebenfalls von Gozwin geschrieben. Der Mainzer Diktator wäre also niemand anderes als unser Magister Gozwin. Da Schmeidler seinen Diktator auch noch um die Jahrhundertwende leben läßt, wäre Gozwin über 100 Jahre alt geworden. Zu Schmeidlers Methode vgl. (nur als Beispiel) die grundsätzlichen Bemerkungen von S. Hellmann, Die Vita Heinrici und die kaiserliche Kanzlei, HV 28 (1934) S. 284 ff. (Neudruck in: ders., Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. H. Beumann [1961], hier S. 242 ff.)

¹⁰²) S. o. S. 371 f.

¹⁰³) Vgl. E. E. Stengel (wie Anm. 22). Zu Hasungen vgl. H. Büttner, Das Erzstift Mainz und die Klosterreform im 11. Jahrhundert, Arch. f. mittelh. Kirchengesch. 1 (1949) S. 30—64. W. Heinemeyer, Die Urkundenfälschungen des Klosters Hasungen, AfD 4 (1958) S. 226—263. J. Semmler, Lampert von Hersfeld und Giselbert von Hasungen, StMGB 66 (1956) S. 261 bis 276. K. Hallinger, Cluniacensis ss. religionis ordinem elegimus. Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen, Jb. f. d. Bistum Mainz 8 (1958/60) S. 224—272.

späteren Gönners in den Annalen keineswegs besonders vorteilhaft gezeichnet hat¹⁰⁴). Aber neben Partien, in denen Siegfried eine manchmal sehr zweifelhafte Rolle spielt, stehen doch einige, bei denen Lampert den Erzbischof positiver dargestellt hat. Dazu zählt der Bericht von der Rettung zweier Knaben, die Heinrich als Geiseln in die Obhut eines seiner Ministerialen gegeben hatte, von dessen Burg sie hatten fliehen können. Siegfried nahm sie vor der Verfolgung ihres Wächters in Schutz und übergab sie später der Fürstenpartei, die sich in Ulm offensichtlich schon auf die Wahl eines Gegenkönigs geeinigt hatte¹⁰⁵). Siegfried soll sich, wenn wir Lampert glauben dürfen, unmittelbar nach jener Ulmer Zusammenkunft der Fürstenpartei angeschlossen haben, *ad meliorandum regni statum*, wie der spätere Hasunger Abt meinte¹⁰⁶). Die Rettung und Befreiung der beiden Geiseln durch Siegfried wird von Lampert also bereits in einem Kausalzusammenhang mit der Forchheimer Wahl gesehen, die in den Annalen bekanntlich nicht mehr behandelt wird, da Lampert einem möglichen Fortsetzer seines Werks mit dem Bericht über die Wahl einen guten Anfang ermöglichen wollte¹⁰⁷). Die Vorbereitungen zu dem Ereignis in Forchheim hat Lampert aber noch geschildert und in ein überaus günstiges Licht gesetzt. Die Verschworenen sind nach ihm uneigennützig Leute, die — einzig um das Wohl des Reiches bemüht — einen offensichtlich unfähigen und mit allen denkbaren Makeln befleckten Verbrecher vom Thron stürzen wollen. Noch im letzten Abschnitt der Annalen hat Lampert, gewiß um die Legitimität der Wahl nicht in Zweifel geraten zu lassen, die Botschaft Gregors an die Fürsten, in der dieser um Aussetzung einer Neuwahl bis zu seiner Ankunft bat, durch Verschiebung der Akzente¹⁰⁸) ein wenig verändert, so daß sie sich nun schon fast als Aufforderung zur Erhebung eines neuen Königs liest. Man wird die Nachricht Lamperts über die Königsweihe des Jahres 1054 gewiß nicht überinterpretieren, wenn man annimmt, daß auch der Hinweis auf den Mainzer Primat und das damit verbundene Krönungsrecht bereits auf die Krö-

¹⁰⁴) Vgl. G. Schmidt (wie Anm. 4) S. 88 ff. Bekannt durch Rankes Lampertkritik ist die Stelle a. a. 1069, S. 105 ff., wo Siegfried den Ehescheidungsplänen des Königs zustimmt, da er als Belohnung die Unterstützung Heinrichs im Thüringer Zehntstreit erhofft. Vgl. dazu Meyer von Knonau Bd 1, 612 ff. mit der älteren Literatur; s. u. Anm. 113.

¹⁰⁵) Lampert, *Annales* a. a. 1076, S. 274 ff. Dazu Meyer von Knonau Bd 2, 728 ff.

¹⁰⁶) Lampert, S. 274.

¹⁰⁷) Lampert, S. 303 f.

¹⁰⁸) Lampert, S. 303, dazu Meyer von Knonau Bd 2, 784.

nung Rudolfs durch Erzbischof Siegfried gemünzt ist. Zwar ist es durchaus möglich, wenn nicht sicher, daß Liutpold das Krönungsrecht tatsächlich in Anspruch genommen hat und dabei auf seine Vorgänger verwies, die *coronatores* gewesen waren; vielleicht hat Liutpold auch den Vikariat in die Debatte geworfen. Daß er aber mit einem Mainzer Primat argumentiert hätte, ist doch mehr als unwahrscheinlich, und wenn man jene Stelle genau liest, hat Lampert das auch gar nicht behauptet. Der Anspruch auf einen Primat im strengen Sinn des Wortes ist unseres Wissens zum ersten Mal von Gozwin in seiner *Passio Albani* formuliert worden, und zwar in den Jahren 1060/62, zu Anfang von Siegfrieds Pontifikat. Wir haben gesehen, daß dieser Anspruch nicht der Vergessenheit anheimfiel, sondern im Protokoll der Synode von 1071 wieder aufgegriffen worden ist. Wenn Lampert den Primat der Mainzer Kirche in den späten siebziger Jahren ebenfalls propagiert hat, so ist das nur der Nachklang der etwa zwanzig Jahre zuvor konzipierten *Passio Albani*. Wir dürfen annehmen, daß der Primatsanspruch zur Zeit der Forchheimer Wahl und der sich anschließenden Mainzer Krönung im Bewußtsein einiger Gegner Heinrichs IV. feste Wurzeln geschlagen hatte und von ihnen gewiß eifrig verfochten worden ist, konnte man doch unter Voraussetzung der Richtigkeit des von Lampert geprägten Grundsatzes zumindest behaupten, Rudolf sei vom rechten Mann gekrönt worden^{108a}). Lampert selbst hat den Mainzer Primat — diesmal nicht nur mit dem Krönungs-, sondern auch mit dem Erststimmrecht ausgestattet — in den Zusammenhang mit Rudolfs Königtum gebracht¹⁰⁹): *Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent et constituerent,*

^{108a}) Daß man damals wohl auch behauptet hat, Rudolf sei am rechten Ort, nämlich in Mainz, gekrönt worden, dürfte aus V. 505 ff. des Annoliedes (ed. M. Roediger, MGH Dt. Chron. 1, 2, 126) hervorgehen:

*Meginza was duo ein kastel,
iz gemêrhte manig helit snel.
da ist nû dere kuninge wîchtuom,
dis pâbis senitstuol.*

Vgl. dazu Roediger, S. 98; zur (relativen) Datierung des Annoliedes vgl. Thomas (wie Anm. 24) S. 119 ff., Roediger, S. 112.

¹⁰⁹) Lampert, S. 168 f., dazu Meyer von Knonau Bd 2, 293 mit Anm. 188. G. Schmidt, S. 62 u. 90 ff. dort die ältere Literatur.

nec sinerent rem publicam unius hominis ignavia ad extremam usque vastitatem deperire. His accensus archiepiscopus Mogontinus, cui potissimum propter primatum Mogontinae sedis eligendi et consecrandi regis auctoritas deferebatur, principes de toto regno Mogontiam evocavit, ut communi consilio Ruodolfum ducem regem constitueret.

Es handelt sich hier nicht um die Vorbereitung zur Wahl von 1077; vielmehr soll sich dieser Versuch, den Herzog Rudolf zum König zu erheben, bereits im Jahre 1073 abgespielt haben. Lamperts Bericht wird im allgemeinen und gewiß mit gutem Recht als unglaublich abgelehnt¹¹⁰). Jedoch enthält diese wahrscheinlich irrige Nachricht für die Ereignisse der Jahre 1076/77 zwei wesentliche Momente: Erststimm- und Krönungsrecht des Mainzer Erzbischofs¹¹¹); das eine wie das andere hat Siegfried bei Wahl und Krönung Rudolfs ausgeübt: in Forchheim hat er wie sein Vorgänger Aribio einst in Kamba sehr betont seine Stimme als erster dem Kandidaten gegeben¹¹²), und ebenso wie Konrad II. ist Rudolf dann im Mainzer Dom vom Mainzer Erzbischof gesalbt und gekrönt worden. Es war das der Lohn, den Siegfried für seinen Übertritt zur Partei der Fürsten erhalten hat.

Wir können nun mit größerer Sicherheit als Brackmann und Schmidt konstatieren, daß dieses Streben nach der Wiedererringung des Krönungsrechtes zur Zeit Erzbischof Siegfrieds zu den wesentlichen Motiven der Mainzer Politik gerechnet werden kann. Die Bemühungen um den Vorrang in der Reichskirche haben während Siegfrieds Pontifikat sogar eine bis dahin nicht gekannte Intensivierung erfahren. Offiziell hat Siegfried zwar nur den Titel eines Legaten in Anspruch genommen, womit er an den Vikariat des 10. Jahrhunderts anknüpfte. In der Mainzer Literatur seiner Zeit aber wird darüber hinaus der Primat behauptet, den es für Mainz bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben hatte. Es ist nicht

¹¹⁰) Vgl. die in der vorigen Anm. zit. Literatur. Ohne auf die ältere Forschung einzugehen, hat H. J a b o b s neuerdings diese Nachricht Lamperts als glaubwürdig akzeptiert, vgl. *Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien* (1968) S. 266. Das Problem ist für unsere Darstellung nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Falls sich J a k o b s' bislang unbegründete Meinung als richtig erweisen sollte, würde das lediglich für unser Thema bedeuten, daß Siegfried in der Frage der Königswahl und -krönung bereits vor 1076/77 eine eigene Initiative entwickelt hätte.

¹¹¹) Vgl. U. S t u t z (wie Anm. 14) S. 5 ff. u. 58 ff. bes. S. 69.

¹¹²) G. S c h m i d t, S. 72 f.; G. M e y e r v o n K n o n a u Bd 3, 3 ff. u. 627 ff. mit den Quellen. H. B r u n s, *Das Gegenkönigtum Rudolfs von Rheinfelden und seine zeitpolitischen Voraussetzungen* (Phil. Diss. Berlin 1940, erschienen 1939) S. 42 ff.

anzunehmen, daß diese Primatsansprüche gegen den Widerstand des Erzbischofs formuliert worden sind. Siegfrieds Verhalten in der Zeit vor 1076 — z. B. gegenüber den päpstlichen Legaten — und die Rolle, die er später bei der Wahl und Krönung Rudolfs von Rheinfelden gespielt hat, lassen ganz im Gegenteil vermuten, daß der *summus magister* der Mainzer Kirche mit dem 27. Kapitel der Passio s. Albani die volle Zustimmung seines erzbischöflichen Herrn gefunden hat. Andernfalls hätte Gozwin es wohl auch kaum wagen können, der Passio einen Widmungsbrief an Siegfried vorzuschicken. Die Intitulatio des offenbar für den internen Mainzer Gebrauch bestimmten Synodalprotokolls wird schließlich nur die geheimen Wünsche Siegfrieds offenbaren^{112a}).

Mit diesen Feststellungen ist natürlich noch nicht entschieden, ob das Streben nach dem Vorrang in der deutschen Kirche und die Wiedergewinnung des Krönungsrechts das alleinige oder ausschlaggebende Motiv für den Parteiwechsel Siegfrieds gewesen ist. Es wird dabei sicherlich in Rechnung zu setzen sein, daß der Erzbischof mit dem noch jungen König einige schlimme Erfahrungen hatte machen müssen — woran Siegfried im übrigen aber keineswegs unschuldig gewesen war¹¹³). Eine engere persönliche Bindung hat es zwischen Siegfried und dem König seit dessen Eehändeln im Jahre 1069 und seit der Auseinandersetzung auf der Mainzer Synode um den Bischof von Konstanz wahrscheinlich nicht mehr gegeben¹¹⁴), was Siegfried den Abfall gewiß erleichtert haben wird; doch kann das natürlich nicht der Anlaß oder gar der tiefere Grund zu einem

^{112a}) Es scheint fast so, als ob Gregor VII. von den Mainzer Bemühungen um den Primat Kenntnis gehabt hat. Vgl. Das Register Gregors VII., I, 60, S. 88 an Siegfried von Mainz: *apostolica iudicia, non dico tibi, sed nec ulli patriarcharum aut primatum retractandi licentiam fore existimes*. Wollte Gregor mit diesen Worten Siegfried darauf hinweisen, daß auch der Titel eines *primas Galliae Germaniaeque* ihm vor dem apostolischen Stuhl nichts nützen würde?

¹¹³) Vgl. z. B. zu den Eehändeln Heinrichs die Darstellung bei Lampert a. a. 1069, S. 105 ff.; dazu L. von Ranke, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten (1855), in: ders., Sämtliche Werke Bd 51 u. 52 (1888) S. 133 f.; dazu wiederum G. Meyer von Knonau Bd 1, 612 ff. u. G. Schmidt, S. 59. Wenngleich die Darstellung Lamperts tendenziös ist, und zwar sowohl gegen Heinrich als auch gegen Siegfried, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß Siegfried in diesem Fall seine geistlichen Pflichten hinter die Mainzer Interessen zurückgestellt hat.

¹¹⁴) Was Siegfried freilich nicht gehindert hat, Heinrich zu Pfingsten 1074 in Mainz einen glänzenden Empfang zu bereiten, vgl. Meyer von Knonau Bd 2, 399 f. G. Schmidt, S. 63. Es ist aber kaum anzunehmen, daß Siegfried nach den Ereignissen von 1069 und 1071 noch ein begeisterter Anhänger des Königs gewesen ist.

so schwerwiegenden Schritt gewesen sein. Gregors Bann, der den Mainzer vor allen anderen Ausstellern des Wormser Briefes getroffen hatte, kann ebenfalls kaum als ausschlaggebender Grund für den Anschluß an die fürstlichen Gegner Heinrichs angesehen werden. Denn einmal zeigte z. B. Udo von Trier, daß es auch damals noch möglich war, den Frieden mit Gregor zu machen, ohne zugleich die Treue zum König zu brechen¹¹⁵), und zum anderen mußte Siegfried in Forchheim wissen, daß die Wahl Rudolfs zumindest nicht den offenen Beifall des Papstes finden würde¹¹⁶), er also unter Umständen erneut in Gefahr geraten konnte, sich die Ungnade Gregors zuzuziehen. Der Fall des Trierer Erzbischofs Udo aber scheint mir der eigentliche Anlaß für den Parteiwechsel Siegfrieds gewesen zu sein. Udos Name stand als zweiter — unter dem des Mainzer Erzbischofs — in dem Wormser Absetzungsschreiben. Nichtsdestoweniger war es ihm nur kurze Zeit später gelungen, den ihm drohenden Bann von sich abzuwenden und obendrein noch die Erlaubnis zu erhalten, zu Verhandlungszwecken mit Heinrich zu verkehren, wenn auch unter strengen Auflagen. Bei dieser Konstellation mußte Siegfried befürchten, der sich abzeichnenden Verständigung zwischen Papst und König, die dann freilich nicht zustande kam, zum Opfer zu fallen und als derjenige, der sich vom Reichsepiskopat in Worms am weitesten exponiert hatte, die Zeche zahlen zu müssen. Nur wenig später war Siegfried, im Januar noch ‚Primas‘ Heinrichs IV., zum ‚Primas‘ der Fürstenpartei geworden, ausgestattet mit den Rechten, die der Magister Gozwin und Lampert von Hersfeld in ihren Werken dem Mainzer Erzbischof zuerkannt haben. In Tribur, gegen Ende Oktober 1076, zählte Siegfried zu den wenigen Bischöfen, die aktiv die fürstliche Opposition unterstützt haben¹¹⁷). Er hat sich also nicht, wie z. B. Udo von Trier, damit begnügt, die Gnade Gregors wiederzuerlangen und den König zu bedrängen, sich binnen Jahr und Tag vom Bann zu lösen. Siegfried hat offensichtlich schon damals

¹¹⁵) Vgl. G. Meyer von Knonau Bd 2, 681 f.; zuletzt K. Hils, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert (1967) S. 77 ff. bes. S. 80. Brackmann, HV 15 (1912) S. 171. Erdmann, DA 1 (1937) S. 364 (= Canossa, S. 92) beurteilt Udo differenzierter, bestätigt aber, „daß Udo nicht zu den radikalen Gegnern des Königs gehörte.“ Das ist aber das mindeste, was sich über Udo sagen läßt. Vgl. noch Tellenbach, HZ 162 (1940) S. 319 f. (= Canossa, S. 232).

¹¹⁶) Vgl. Meyer von Knonau Bd 3, 3 ff. u. S. 627 ff.; H. Bruns (wie Anm. 112) S. 14 ff.

¹¹⁷) G. Schmidt, S. 71; Brackmann, HV 15 (1912) S. 178 f.; vgl. den Bericht Lamperts a. a. 1076, S. 280: Der Erzbischof stellt den Fürsten eine Flotte von Rheinschiffen zur Verfügung.

mehr gewollt: den Sturz Heinrichs und mit dem Sieg der Fürstenpartei die Wiederherstellung der Mainzer Prärogative auf die Königskrönung und die Bewahrung des Erststimmrechtes. Wenn für einen der geistlichen Fürsten die umstrittene These Hallers, die Bischöfe hätten nicht aus politischen Erwägungen, sondern aus ‚Furcht vor St. Peter‘ gehandelt, unzutreffend genannt werden muß, so wäre das gewiß Siegfried von Mainz.

Diese Skizze, die wir hier von den Bestrebungen und Entscheidungen des Erzbischofs Siegfried im Jahre 1076 gezeichnet haben, berechtigt natürlich nicht dazu, ein Urteil über das gesamte Wirken Siegfrieds zu fällen. Aber es muß erlaubt sein, den Entschluß zum Parteiwechsel auch unabhängig von seinem übrigen Handeln — etwa seinen durch Büttner gewürdigten Verdiensten um die Klosterreform¹¹⁸⁾ — zu beurteilen, wobei freilich das Urteil, wie Büttner zu Recht gefordert hat, zunächst einmal durch die Maßstäbe von Siegfrieds eigener Zeit bestimmt sein muß. In einem Brief an Papst Alexander II. hat der Erzbischof gelegentlich einmal den Grundsatz: *sum cuique ius et proprius ordo* geäußert¹¹⁹⁾. Fragt man danach, was Siegfried bewogen hat, den *ordo*, für den er noch im Januar 1076 an hervorragender Stelle eingetreten war, nur wenige Monate später zu zerbrechen, so würde er wohl geantwortet haben, daß der *ordo* des Reiches durch Heinrich gestört worden sei, und daß er deshalb und um das entfremdete *ius* der Mainzer Kirche zurückzugewinnen, den schweren Schritt getan habe. Aber wenn er das erste Argument wirklich verwendet hätte, so müßte er sich sagen lassen, daß er wenigstens in Worms daran noch keinen Anstoß genommen, daß er möglicherweise den König in seinen verhängnisvollen Entschlüssen noch bestärkt hat, und daß es, wenn er vielleicht früher als der König zur Erkenntnis seines Fehlers gelangt war, seine Pflicht gewesen wäre, den König zur Revision seiner Entscheidung zu bewegen, so wie es Udo von Trier dann tatsächlich — und nicht ohne Erfolg — versucht hat. Dem zweiten Argument, dessen Verwendung man wohl unterstellen darf, wird man entgegenhalten können, daß die Rechte der Mainzer Kirche gegenüber denen des Reiches nur sekundär sein konnten: Siegfried hätte einsehen müssen, daß in einem Reich, in dem mehrere Metropolen eine nahezu gleichstarke Position innehatten, ein mit allen möglichen Vorrechten ausgestatteter Primat nicht möglich war.

¹¹⁸⁾ Büttner (wie Anm. 103) S. 49 ff.

¹¹⁹⁾ Codex Udalrici ed. Jaffé, S. 55, nr. 28 (E 128). Das Zitat nach Büttner, S. 51. Der genaue Wortlaut: *Si enim in rebus secularibus sum cuique ius et proprius ordo observatur, quanto magis oportet, ut in ecclesiasticis dispositionibus nulla confusio inducatur*. Bemerkenswert ist der unmittelbar anschließende Passus, der bei der nächsten Anmerkung im Text zitiert wird.

Um mit Siegfrieds eigenen Worten zu reden: *Non enim fas est, ibi discordiam locum habere, ubi praecipue inter sacerdotes Christi pax et concordia debet regnare. Quod tum diligenter observatur in ecclesiasticis negociis, si plus valet equitas quam potestas.*¹²⁰⁾ Siegfrieds Übertritt zur Fürstenpartei kann im Hinblick auf seine Primatswünsche geradezu inkonsequent genannt werden: ein Primat, wie er ihm offenbar vorgeschwebt hat, wäre allenfalls in Zusammenarbeit mit einem unbeschränkt herrschenden Königtum zu verwirklichen gewesen. Daß er bei der Partei Rudolfs von Rheinfelden, der es um eine umfassendere Teilhabe der Fürsten am Reich ging, die Position eines Primas zu erringen vermochte, lag lediglich an der zufälligen Konstellation, daß Siegfried der einzige der rheinischen Metropolen war, der zu dieser Partei gestoßen war. Ein Übertritt des Kölners oder Trierers wäre für die Fürstenpartei wohl nur unter Preisgabe der privilegierten Position des Mainzers erreichbar gewesen, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Fürsten später zu diesem Opfer jederzeit bereit gewesen wären.

Kurt Hils hat kürzlich in seiner Dissertation über die Nellenburger Familie folgendes bemerkenswerte Urteil über Erzbischof Udo von Trier gefunden¹²¹⁾: „Als Bischof war er dem Papst zu Gehorsam und als Reichsfürst dem König zum Heeresdienst verpflichtet. Dieser doppelten Aufgabe suchte Udo, soweit er die Prinzipien des Rechts und der Gerechtigkeit nicht verletzte, Genüge zu leisten.“ Man wird vielleicht hinzufügen müssen, daß der Tod im Jahre 1078 den Nellenburger vor der letzten Entscheidung bewahrt hat. Wollte man ein ähnlich bündiges Urteil über das Verhalten des Mainzer Erzbischofs in den Jahren 1076/77 fällen, so wird man wohl nicht an der Feststellung vorbeikommen, daß Siegfried — anders als sein Trierer Amtsbruder — an der ihm gestellten Aufgabe gescheitert ist.

¹²⁰⁾ Codex Udalrici, S. 55, vgl. die vorige Anmerkung.

¹²¹⁾ Hils (wie Anm. 115) S. 81; zustimmend Büttner, Rhein. Vjbl. 32 (1968) S. 586 f.